





89. 5

1791/3

5  
=

Abhandlung

von der

B i s i t a t i o n

der

Kammergerichtskanzlen,

zur Erhaltung der höchsten akademischen Würden  
in der Rechtsgelehrsamkeit

nebst

den beygedruckten Sätzen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft,

verteidigt

von

Joseph Ignaz Seiz

von Mainz,

den 4ten im Hornung 1791, Vormittags um 9 Uhr,

in dem grossen Hörsaale.



M a i n z,

gedruckt bey Andreas Ersh, privilegirten kurfürstlichen und Universitätsbuchdrucker.



88

1788

1788

Sammlungs

in der

in dem

1788

in dem

1788



Dem  
Hochwürdigsten Fürsten und Herrn,  
H e r r n  
Friderich Karl Joseph  
des heil. Stuhls zu Mainz  
Erzbischoffe,  
des H. R. R. durch Germanien Erzkanzler  
und Kurfürsten  
Bischoffe und Fürsten zu Worms  
meinem gnädigsten Fürsten und Herrn

in tieffester Erniedrigung geweiht

von

Joseph Ignaz Seiz.





Abhandlung  
von der Visitation der Kammergerichtskanzley.

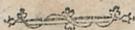
I. Abschnitt.

Vom Ursprung des Erzkanzleramtes und dessen Gerechtsamen  
in Ansehung der Reichskanzleyen.

S. I.

Nachdem im Jahr 469 das Christenthum in der Fränkischen Monarchie freyen Eingang erhielt, und die kriegerischen Sitten dieser Nation milder wurden, kam die bey der großen Noheit des übrigen Volkes allein mit den Wissenschaften bekannte Geistlichkeit in größtes Ansehen, und blieb selbst bey Hof nicht ohne Einfluß. Aus mehreren Kapellanen wurde ein Erzkapellan gewählt, welcher die Stelle eines geistlichen Richters am Hofe vertrat, und nachdem er auch in weltlichen Sachen gebraucht wurde, die Namen Apocristarius oder Referendarius und Archicancellarius<sup>22</sup> erhielt:

<sup>22</sup> Von der ältern römischen Bedeutung und Etymologie dieses Wortes, siehe Tulemar de octoviratu p. 146. Ludwig Erl. der G. Bulle, 2. Theil, p. 577.



erhielte; wiewohl der Name Archicapellanus, dessen ehemalige Bedeutung nach und nach verschwand, anfänglich in den Unterschriften statt Archicancellarius gebraucht wurde.\* Das mit dieser Würde verbundene Amt bestand bekanntlich in der obersten Leitung der Staatsgeschäfte und der damit verknüpften Unterschrift der königlichen Ausfertigungen, in Verwahrung des Sigills, und der Aufsicht und Jurisdiction über die Schreiber und Notarien, welche bey den Franken auch geistlichen Standes waren.\*\*

## S. 2.

Unter Karl dem Großen waren wegen Weitläufigkeit der Fränkischen Staaten schon mehrere Kanzler angestellt,\*\*\* nachdem aber die Fränkische Monarchie unter die Söhne Ludwigs des Wilden vertheilt worden war, bekam unter Ludwig dem Deutschen das Teutsche Reich seinen eigenen Erzkanzler. Jedoch war diese Würde unter ihm und den folgenden Karolingern ganz und gar ambulatorisch, bald war es ein Abt, welcher diese Stelle am kaiserlichen Hofe versah, bald ein Bischof, bald ein Erzbischof,\*\*\*\* nach dem diese Regenten ein besonderes Vertrauen auf diesen oder jenen setzten, oder bei dem damals unstäten kaiserlichen Hofe dieser oder jener gegenwärtig, oder dem Hofe am nächsten war. Unter den ersten Sächsischen Kaisern, Conrad I., Heinrich dem Vogler, und zum Theil noch Otto I., wechselte diese Würde unter den Erzbischöffen von Salzburg, von Mainz, von Trier, und von Köln, bis endlich im J. 965, da Otto des Ersten Sohn Wilhelm zum

\* Plessinger vit. illust. lib. I. tit. 14. §. 7. Vermuthlich geschah es blos zur größeren Distinktion, daß die Vizkanzler den Erzkanzler bis in die Zeiten Heinrichs IV. und zwar im J. 1073 das letzte Mal, mit dem Namen Archicapellanus beehrten.

\*\* Der Verfasser der Widerlegung des 7ten Stückes im 2ten Theile der vernünftigen Briefe sagt p. 25: die Apocrypharii oder Erzkanzler führen Namens der Könige Mund und Feder. Unter andern lag ihnen ob, alles was am Hofe schriftlich ausgefertigt wurde zu besorgen. Kanzlerpersonen ernennen war für sie eine Amtverrichtung, Kanzlergefälle ziehen war ihre Befoldung. — Eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes s. bey Ayermann de archicancellariorum originibus genuinis, Giffae 1746.

\*\*\* Mallinckrot de archicancellariis S. R. I. pag. 10.

\*\*\*\* Idem l. c. p. 15 -- 30.



zum Erzbischof von Mainz erhoben war, die Erzkanzlerwürde im Teutschen Reiche mit dem Erzstifte Mainz auf immer verbunden wurde. Die Lage des Erzstiftes mitten unter den kaiserlichen Hauptkammergütern, und der Kaiser gewöhnlichsten Wohnsitzen, die Gelehrsamkeit der damaligen Erzbischöffe, und der Ruf ihrer Heiligkeit, die Primatie des Erzstiftes, womit es schon von Ludwigs des Teutschen Zeiten her glänzte, \* die große über vierzehn Jahrhunderten sich erstreckende Erzdiözese, besonders aber die eifrige Sorgfalt, womit die Erzbischöffe diese Würde, deren Vortheile sie wohl einfahen, sich und ihrem Erzstifte zu erhalten, und durch häufig nachgesuchte kaiserliche Befestigungsbrieffe \*\* zu versichern suchten, sind die Ursachen, warum das Erzkanzellariat auch in der Folge mit dem Mainzischen Erzbistume vereinigt bliebe.

## S. 3.

Hiedurch und durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen erwuchs dieses ehemalige kaiserliche Amt in eine dem Erzstift anklebende Befugniß, in ein reichsständisches Recht; und eben so wie die übrigen Erzämter mit den erzhertzoglichen Familien nach und nach erblich vereinbaret wurden, \*\*\* kame auch dieses erste und vorzüglichste Erzamt mit dem Mainzischen Erzstifte \*\*\*\* in unzertrennliche Verbindung; ja es ist mit den übrigen von Kaiser und Reich erworbenen Lehnen, Regalien, und selbst der Landeshoheit so innig verwebet, daß es eben so wenig als diese, irgend einiger Schmälerung oder Beeinträchtigung fähig ist. \*\*\*\*\*

## S. 4.

\* Wolffer diss. de primatu sedis moguntinae, Gissae 1737.

\*\* Siehe die Urkunden von Otto M., Heinrich IV., Rudolph, Adolph, Albert I., Heinrich VII., Ludwig IV., Karl IV., Wenzel, Sigismund, Maximilian I. und Karl V., welche bey Künich in dessen Fortsetzung des spicil. eccl. und Gudenus cod. dipl. in Menge zu finden sind.

\*\*\* Justit historisch juristische Schrifften, 2ter Band, pag. 24.

\*\*\*\* Daß das Erzkanzellariat nicht sowohl den Erzbischöffen als vielmehr dem Erzstifte selbst anhängt, beweiset mit unumstößlichen Gründen Noth diss. novae vindiciae directorii in comitiis capitulo mog. sede vacante competente. Mog. 1779. S. 3.

\*\*\*\*\* Daß die Aufrechthaltung der erzkanzlarischen Rechte selbst dem gemeinschaftlichen Interesse der übrigen Reicheshände gleich wichtig seyn müsse, beweisen die Worte



## §. 4.

Unter die übrige wichtige Amtsobliegenheiten \* und Befugnisse des Erzkanzleramtes gehört auch das Recht der Ernennung und Direktion jener Personen, welche zur Ausfertigung der reichsgerichtlichen Urtheile sowohl, als der übrigen Reichsgeschäfte am kaiserlichen Hofe und an dem Orte der Reichsversammlung gebraucht werden, oder das Recht der Errichtung, Bestellung und Unterhaltung der Reichskanzleyen, und die Verwaltung der daher fließenden Gefälle. \*\*

## §. 5.

In älteren Zeiten wurde die kaiserliche Gerichtsbarkeit bekanntlich nach Verschiedenheit der zu richtenden Personen theils von den Kaisern selbst auf ihren obersten Reichshöfen, theils von dem kaiserlichen Hofgericht ausgeübt, welches bey ihrer Ankunft in jedem Lande sogleich niedergesetzt wurde, und unter Anordnung des Reichs oder Landpfalzgrafen, nachher aber des kaiserlichen

Worte der Wahlkap. Art. XIII. §. 6. und der Revers, welchen Joseph I., als er im J. 1708 wegen der böhmischen Kur im kurfürstlichen Kollegium wieder zu Sitz und Stimme gefange, dem Kurfürsten von Mainz zur Sicherstellung der Direktorialrechte ausstellen mußte. Senkenberg Sammlung der N. Abschiede, Th. IV. p. 229.

\* Mallinckrot l. c. p. 56 sagt hievon: Cum cancellariorum munus in illo praecipue consistat, ut quae juris et iustitiae sunt recte administrantur, nec contra utriusque dictamen quisquam injuriam patiat, et violentis concussionibus per delatores et obrepitias suggestiones opprimatur; licitum est archicancellariis quibuscunque tandem in locis et regionibus Imperator versetur servato respectu debito et convenienti jure suo uti; et nequid contra leges consuetudines, et privilegia sua curam et operam adhibere. Hierauf erzählt er ex chron. belgico lib. 23. cap. 21.: daß als Kaiser Wilhelm von Holland Utrecht gewalthätiger Weise überfallen, habe Konrad von Hochstätten, Erz. von Köln, zu ihm gesagt: Si hoc quod abist contra iustitiam, attentare praesumpseritis, Me vestrum cancellarium pudefacitis et honorem magnificentiae vestrae plurimum imminuitis. Darauf habe der Kaiser gnädig geantwortet, und dem Erzbischof keineswegs läbel genominen: Quod extra Italiam uti cancellarius causas iustitiae curare attentaverit.

\*\* Daß auch in andern Reichen dieses ein vorzügliches Recht der Kanzer gewesen sey davon s. Papebrochs acta Sanctorum Mens. Junio, tom. III. p. 40 & 60.



lichen Hofrichters \* mit dem Veyrath eingebohrner Schöffen und Landrechts-  
kundigen die Privatstreitigkeiten entschiede. Daß dabey die am kaiserlichen  
Hofe beständig anwesende Vizekanzler die Expeditionen Namens des Erz-  
kanzlers besorgt und unterschrieben haben, ist bekant.

Als nach Absterben Rudolphs von Habsburg Adolph von Nassau durch  
die besondere Bemühungen des damaligen Kurfürsten von Mainz, Gerhard  
von Eppstein, zur Krone gelangte, bestätigte dieser gleich Anfangs seiner  
Regierung im J. 1292 alle Rechte des Erzkanzlerats. \*\* Das nämliche  
geschah von Albert I. im J. 1298, \*\*\* und von Ludwig dem Baiern 1314. \*\*\*\*  
Karl IV. gab durch seine Bemühungen, den Sitz des Reichs und selbst die  
Reichsjustizhöfe nach Prag zu verlegen, zum gänzlichen Verfall des Reichs-  
justizwesens Anlaß, welcher unter seinem trügen Nachfolger Wenzel völlig  
eintrate. Eine natürliche Folge hievon war, daß die bey der Justizverwal-  
tung eintretende Rechte des Erzkanzlerats beynabe in Vergessenheit kamen.  
Als daher der Pfälzische Kaiser Rupert, welcher das Reich in der größten  
Verwirrung antrate, die Stände an eine ordentliche Gerichtsstelle wieder zu  
gewöhnen suchte, foderte Erzbischof Johann auf dem Reichstage zu Mainz  
von 1406 die ihm bisher vorenthaltene erzkantlerische Rechte mit Nachdruck  
wieder

\* Reichsordnung Friderich II. in Senkenbergs Sammlung der R. Absch. Theil I. p. 25.  
Blum de judicio curiae imperialis.

\*\* Bey Lünich spicil. eccl. p. 44: Recognoscimus archiepiscopum Moguntinum —  
esse et fore debere sacri imperii per Germaniam archicancellarium — nos obli-  
gando quod Gerhardum nec non successores suos in juribus quae ratione officii  
sui archicancellariae debet habere, sive sint in nostra constituti curia, sive extra,  
manutenebimus, defendemus et tuebimur ut praesentes.

\*\*\* l. c. p. 45.

\*\*\*\* Gudenus cod. dipl. tom. III. p. 107: In juribus quae archiepiscopi ratione ar-  
chicancellariae habere debent, praeficiendo cancellarium loco sui ponendo proto-  
notarium & notarios perpetuis temporibus quoties sibi visum fuerit expedire  
Aventin lib. 7. annal. sagt von Ludwigs Vizekanzler Ulrich von Hangerrodt: Hie  
serinii imperatorii magister, sapientia insignis, cujus opera, consilio, domi foris in  
pace, civilibus rebus, otio negotio, plurimum est usus Imperator Ludovicus,



wieder zurück, \* konnte aber weder damals, noch auf das im J. 1410 an Kaiser Rupert gerichtete Schreiben\*\* etwas von ihm erhalten. Nach der Muthmaßung Kanzler Ludwigs\*\*\* kam Kurmainz erst im J. 1420 unter Siegmund, durch Vermittlung des berühmten Reichsvizekanzlers Kaspar von Schlick, wieder in den ungestörten Besitz der in Ansehung der Reichskanzley ihm zustehenden erzkanzlerischen Gerechtsamen.

## S. 6.

Die Kanzleypersonen standen also damals in Pflichten des Erzkanzlers, sie waren nicht wie andere Subofficiales dem Besitzer des Erzamtens mit Lebenspflichten, sondern ihrem Oberhaupte mit persönlichen Pflichten zugezogen, welcher wie noch heutzutage durch den Reichsvizekanzler\*\*\*\* die Gerichtsbarkeit über sie ausüben ließe. Hiemit stimmt auch die Analogie von andern Hofämtern überein: bey allen Höfen haben der Hofmarschall, Oberkammerer und Oberstallmeister über die zu ihren Departements gehörigen Hof-

\* Es heißt in der Urkunde bey Ohlenschläger Erl. der G. B. im Urkundenbuch No 44: darnach so wart unser Herr von Menze unsern Herren dem Künige zu sprechen und ihn schuldigen, wie das er unsern Herren dem Künige des Kanzler er zu deutschen Landen so, bestellen sulde einen Kanzler, obersten Schreiber und sin Kanzler und sulden ime die globin und schweren, das er ihn doch bisher treuenen habe, und ihm die Nuse daran nit lassen folgen ze. Darzu unser Herr der Künig antworthe, und sunderlich umb die Kanzly: das ein Riche die allwege bestalt habe und kein Bischoff von Menze, und so auch allzeit bisher also kommen.

\*\* Bey Wencker in tractat. de archivis p. 290: Wir fodern unsere Ehre, Breiheit und Nuz unserer Erzkanzellarie einen Kanzler, Protonotar und Notarien zu setzen, Gelübde und Eyde von ihnen zu nehmen, die wieder zu entsetzen nach unserm Willen, als Uns dessen Noth duncket, item solche Gefälle die Uns aus der Kanzellarie fallen sollen — als Wir des gute Briefe und unsers Herren Bestätigung darüber han.

\*\*\* Erl. der G. B. tom. II. p. 695: Angesehen so viel Kurmainz betrifft, dadurch selbiger Kurfürst, wiederum in das alte Rechte getreten, das eigentlich die Reichskanzlen unter ihm als Reichshofkanzler stehen, solglich der Reichsvizekanzler nicht vor seinen Unterbeamten oder Bervalter angesehen und gehalten werden muß.

\*\*\*\* Mosers Justizverfassung 2. Th. p. 101.



Hofbedienten eine Gerichtsbarkeit. Noch heut zu Tage hat diese der Erzmar-  
marschall, oder an seiner Stelle der Erbmarschall von Pappenheim bey den  
Reichskonventen über alle zu dem Marschallamte gehörige Personen; selbst  
die Gerichtsbarkeit der Reichsvikarien gründet sich auf die ihnen zusehende  
Erzämter; warum soll der Erzkanzler diese Gerichtsbarkeit nicht auch über  
die ihm untergebene Kanzleypersonen haben?

S. 7.

Als Kaiser Maximilian I. auf Anrathen Kurfürst Bertholds\* das kais.  
Kammergericht im J. 1495 zu Speier errichtete, bekam die vorhin unfixirte  
kaiserliche Gerichtsbarkeit ihren bestimmten Wohnort, das Gericht seine feste  
Verfassung, und die Stände die schon lange verlangte Theilnahme an des-  
sen Besetzung. Über einen gewissen Fond oder jährliche Beyträge zur Un-  
terhaltung des Gerichts war man aber noch nicht einig geworden, daher  
verordnete die R. G. D. von 1495 S. 19., daß das Gericht von den Sporteln,  
welche nach Verhältnis der eingelagten Summe zu bestimmen seyen, oder  
wenn diese nicht zureichten, aus den Reichseinkünften sollte unterhalten  
werden. Nachdem aber im J. 1500 das Reichsregiment errichtet wurde,  
und diese Quellen zur Unterhaltung beyder Kollegien nicht mehr zureichten,  
machte Kurfürst Berthold aus patriotischem Eifer mit den Kanzleygefallen ein

\* Obwohl die R. G. D. von 1495 und 1500 mit keinem Worte der R. Gerichtskanzley er-  
wähnt, so war doch Kurfürst Berthold regens cancellariae. Da er erst im J. 1486  
von Maximilian in seinen Gerechtsamen in Ansehung der Römischen Kanzley (an  
kaiserl. Hofe) nämlich einen Vicekanzler und Protonotarien zu setzen, die daselbst  
ausgehende Briefe unterschreiben zu lassen. c. , bestätigt worden war, (s. Lünig  
Specil. eccl. p. 88) so mußten ihm nun die nämlichen Rechte bey der nunmehr er-  
richteten R. Gerichtskanzley zustehen. Daher unterzeichnete er anfangs die Urkun-  
den eigenhändig, hernach geschähe es von dem furmainzischen Präsentatus Joo Wit-  
rich, und zuletzt von dem Protonotarius Dieterich, vice reverendissimi Archiepiscopi  
Moguntini et Archicancellarii.

S. Harprechts Staatsarchiv I. Th. p. 85, III. Th. p. 84.  
Ebendasselbst bezeugt Harprecht, daß der Kanzleyverwalter die Expeditionen noch  
wirklich anders nicht, als ex mandato perpetuo reverendissimi Archicancellarii,  
nicht von wegen und im Namen des Erzkanzlers; wie nun Reichshofrath an des-  
sen Stelle der Reichsvizekanzler, unterzeichne.



ein Opfer, und überließ im J. 1507 Gefälle und Verwaltung der Kanzley zur besseren Unterhaltung des Kammergerichts und Reichsregiments an Kaiser Maximilian, jedoch mit dem Vorbehalt, dieselbe sobald es ihm beliebit, wieder an sich zu nehmen. \*

Im Reichsabschiede von eben diesem Jahre S. 20. wurden die Kanzley und fiscalische Gefälle vom Kaiser zu bemeldtem Endzwecke verabsolget; als aber auch diese nicht mehr zureichten, mußten die Stände in der R. G. D. von 1507 tit. 12. die abgehende Summe über sich nehmen.

S. 8.

Die Rechte, welche während dieser zeitlichen Ueberlassung vom Kaiser über die Kanzley ausgeübt wurden, sind keine andere, als welche vorher der Erzkanzler hatte, und welche nach der Natur dieses Praecarii bey geschehender Restitution ihm wieder zufallen mußten.

So zeigte der Kaiser in der Ordnung von 1507 tit. 26. S. 3. den Ständen die Personen namentlich an, welche er zu Protonotarien und Schreibern ausersehen hatte. Die Stände ließen sich solche S. 14. daselbst bis auf einen Protonotarius, den sie sich verboten, und statt dessen sie einen andern vorschlugen, gefallen. Im Jahr 1512, als Kaiser Maximilian dem Grafen von Haag eine Präsidentenstelle ertheilte, ließ er ihm durch den Bischof von Worms, als kaiserlichen Kommissar, die Gerichtsstempel zu stellen, welche vorherhin statt des Erzkanzlers der Kanzleyverwalter in Verwahrung hatte. Die Kanzley des im J. 1500 errichteten Reichsregiments bliebe indessen immer der alleinigen Vorsorge des Erzkanzlers überlassen. \*\*\*

S. 9.

\* Quinquercium camerale quest. 5. pag. 326.

\*\* l. c. pag. 324.

\*\*\* Regimentsordnung von 1500 S. 21.: Und nachdem der gemein Reichsrath frommer und geschickter Sekretarien und Schreiber nachdürftig ist, so soll Unser Newer, der Churfürst und Erzbischoff zu Mainz als des heil. Reich Erzkanzler, den Reichsrath mit frommen, redlichen und verständigen Sekretarien und Schreibern bestellen und versehen.



Die R. G. O. von 1521\* giebt dem Kaiser das Recht, den Verwalter und die übrige Kanzleypersonen zu ernennen, welche, da sie vorhin in Pflichten des Erzkanzlers standen (S. 5.), nun kaiserlicher Majestät allein schwören mußten. Selbst die Bestrafung derselben wird tit. 13. dem Richter allein überlassen.

Die Geschichte dieser Stelle ist folgende: Karl V. verlangte bey dem Reichstag von 1521 wegen Wichtigkeit der Proponendorum von den Ständen persönliche Erscheinung; es erschienen auch wirklich alle Kur- und viele Fürsten persönlich. Die Wiederherstellung eines Regiments, und Abfassung einer neuer R. G. O. waren unter andern wichtigen Sachen der Gegenstand ihrer Verathschlagungen, die Stände übergaben dem Kaiser einen Entwurf der Regimentsordnung, worüber viel hin und her gehandelt wurde; besonders nahmen sich die Stände bey dem Artikel von der Regimentskanzley des Kurfürsten von Mainz an, und hielten dafür, daß die Bestellung derselben ihm als Reichserzkanzler allein zustehe; doch wäre nicht unbillig, daß die Kanzleyverwandten auch dem Kaiser und dem Regimente mit Eid und Gelübden verpflichtet würden.

Allein der Kaiser bestand darauf, daß von den Kanzleypersonen der Eid ihm allein geleistet werden sollte. Es wurde also die Regimentsordnung dahin gefaßt: daß der Kurfürst von Mainz den Reichsrath mit Sekretarien ic. bestelle, dieselbe aber dem Kaiser oder seinem Statthalter schwören sollten, ihm dem Kaiser oder dem Statthalter getreu und gehorsam zu seyn.\*\*

Obwohl nun alles dieses sich nur auf die Regimentskanzley bezoge, so wurde doch die einem Ausschuss von Ständen zur Verbesserung übertragene R. G. Ordnung tit. 11. mutatis mutandis eben so gefaßt, nämlich: Alle diese Personen sollen Uns, oder dem Kammerrichter an Unserer Statt, schwören ic.

Diese

\* R. G. Ordnung von 1521, tit. 11. 12. und 13.

\*\* Lünig R. Archiv tom. 2. n. 97. p. 350 - 357. tom. 5. 3te Abtheilung p. 650. n. 252. und 4te Abtheilung n. 18. p. 31. — Hübner teutsche Reichshistorie 10ter Band, p. 335 -- 350, 353.



Diese Stelle wurde ungeachtet der von Karl V. nachher geschehenen Resstitution der Kanzley in den folgenden R. G. Ordnungen, ohne einen Zusatz wegen des zugleich dem Erzkanzler zu leistenden Eides, beybehalten, und so entstand die sonderbare Anomalie, wodurch sich die von der R. G. Kanzley handelnde Befehle, von jenen, welche die R. H. R. Kanzley angehen, auszeichnen, da erstere nur von einem dem R. Gericht statt kaiserl. Majestät zu leistenden Eide ausdrücklich Meldung thun, letztere aber das Personal der R. H. R. Kanzley kaiserlicher Majestät und dem Erzkanzler zugleich verpflichtet wissen wollen.\*

## §. 10.

Selbst während dieser bloß zur bessern Sustentation des Gerichts geschehenen zeitlichen Überlassung der Kanzley an kaiserl. Majestät, war dieselbe nicht aller erzkanzlerischen Sorgfalt und Aufsicht entzogen; \*\* denn als das R. Gericht im J. 1526 von Eßlingen, wohin es samt dem Reichsregiment zwey Jahre zuvor erst gekommen war, wegen des Bauernaufstandes nach Speier verrückt wurde, ward im Reichsabschied dieses Jahres S. 26. verfügt: daß der Erzbischof von Mainz als Erzkanzler den Verwaltern beyder Regiments- und R. G. Kanzleyen, Befehl ertheilen sollte, sich zum förderlichsten mit

\* S. die R. H. R. Kanzlenordnung von 1570, und die darin vorgeschriebene Eide der sämtlichen Kanzleypersonen, bey Schmauß in C. J. publ. p. 308. — Indessen lassen die ältere kaiserliche Befestigungsbriefe (s. oben S. 5.) die Veranlassung dieser Anomalie, und insonderheit die so reichhaltige Resstitutionsurkunde Karls V. keinen Zweifel übrig, daß die R. G. Kanzley von dem Erzkanzler, welcher die Personen anstellet, in Dienstvergehen bestraft, und erforderlichen Falles entsetzt, eben sowohl als dem Kammergerichte treu, hold und gewärtig seyn müsse; er läßt daher die Personen bey ihrer Annahme von dem Verwalter gegen sich in Pflichten nehmen, und kann bey Dislocation der Kanzley jeden über die Gebrechen zu Befragenden besonders beedigen lassen. Die zur Kanzleyvisitation vom J. 1656 abgeordnete Commissarien wurden daher bevollmächtigt: „einen jeden entweder bey dem zur Zeit der angetrettenen „Funktion bey der Kanzley bereits geleisteten, oder durch die von Unseren Abgesandten thun abgeforderte Special-Pflichten, wie sie der Sache ermessender „Nothdurft nach wohl thun mögen, zu befragen ic.

\*\* Häberlin l. c. X. Band p. 352 bezeugt, daß im J. 1521 Kurfürst Albrecht, oder dessen Vizekanzler, Johann Haysart, noch die Expeditionen unterschrieben habe.



mit den Kanzleyakten und Handlungen gen Speier zu fügen: und die Restitutionsurkunde von Karl V. 1530\* giebt deutlich genug zu erkennen, daß sich die Kanzleypersonen während dem mit häufigen Beschwerden an den Erzkanzler gewendet, und ihn um Hilfe dagegen angeflehet haben.

## S. II.

Durch gedachtes Instrument wurde nun die Kanzley dem Kurfürst Albert, auf sein Anhalten mit aller Regierung, Verwaltung, Gefällen, Befehz und Entsezung der Personen, Bestrafung ihrer Mängel ic. wie solches einem Erzkanzler gebühret, und vorhin herkömmlich war, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit wieder zugestellt; und da sie in ihrem zeitherigen hilflosen Zustande gleichsam sich selbst überlassen war, und die Klagen dagegen überhand nahmen, so empfahl Kaiser Karl dem Kurfürsten hauptsächlich die Abhülfe ihrer Mängel. Dem Kammergericht aber geböt er, sich hinfüro aller Ordnung der Kammergerichtskanzley mit Befehzung und Entsezung der Personen und Theilung der Gefälle zu enthalten.\*\*

Hey der darauf folgenden Visitation von 1531 wurden die Gerichtssiegel von dem Kammerrichter Grafen von Veuchlingen, dem Mainzischen Kanzler von Westhausen, vermög eines darüber errichteten Instruments d. d. Speier vom 10ten May 1731 feyerlich wieder zugestellt,\*\*\* und dieser übergab

\* Es heist daselbst: „daß auch derselben R. G. Kanzley Personen als Protonotarien ic. sich etliche Zeit her gegen Seiner Liebden als den Erzkanzler vielfältig, und mit Beschwerden beklagt, und auch neulich verhalten Erinnerung gethan hätten, daß sie ihrer Müß und Arbeit noch nicht genugsam belohnet, sondern ihnen ihr bestimmter Sold von den Kanzleygefällen, die sie mit ihrer großen Arbeit errungen, auch verzogen würde, daß auch S. Lieb. viel andere mehr Klagen auch vorträgtliche Mängel und Ungeschicklichkeit derselben Kanzley halber fürkommen, die mit Fleiß abzuwenden und verhalten gebühlich Einsehen zu thun höchlich vonnöthen wäre.“

\*\* Die Urkunde ist abgedruckt im Quinquertium camerale als Beylage zur 5ten Frage litt. EE. — Hey Ludolf hist. sustentationis n. 1. — Londorp acta publica Th. 7. — Klock tom. I. consil. 3. n. 40.

\*\*\* Siehe die Urkunde bey Harprecht V. Theil in den Vestagen No XXX.



übergab dieselbe hierauf dem Kanzleyverwalter. Da sich nun die Kanzley wieder in den Händen des Erzkanzlers befand, so thun jetzt erst die Befehle von Visitation derselben bestimmtere Meldung: ich mache also, da nun das Nöthige vorausgeschickt ist, mit denen diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Verordnungen den Anfang.

## II. Abschnitt.

### Von den die Visitation der Kammergerichtskanzley betreffenden gesetzlichen Verordnungen.

#### §. 12.

Aus den deutlichen Ausdrücken obbemeldter Urkunde Karls V. sowohl als aus dem natürlichen Begriff einer korrektivischen Subordination, erhellet schon, daß dem Erzkanzler das Recht die Kanzley zu visitiren zustehen müsse: eine wirksame Verbesserung kann ohne Erkundigung der Mängel eben so wenig bestehen, als ein Reformationsrecht ohne Inspektionsrecht gedacht werden kann, und die Ausübung dieses letztern ist das jus visitandi.

Obwohl nun bey den vorhergehenden Visitationen die Visitation der Kanzley von den kaiserlichen Kommissarien und ständischen Visitatoren mit jener des ganzen Gerichtes zugleich vorgenommen wurde, \* so wird dieselbe nunmehr in den Reichsgesetzen Kurmainz ausdrücklich zugestanden.

Der im §. 48. des Augsburgerischen Reichsabschieds von 1530 auf das folgende Jahr festgesetzten Visitation wird zwar volle Gewalt ertheilet: „ das  
 „ Kammergericht an Personen vom Obersten bis zum Untersten — zu visi-  
 „ tiren, und — sonst ihres Gutbedankens an Personen und andern Män-  
 „ geln und Gebrechen zu reformiren, welcher aber unter ihnen sich solcher  
 „ Visitation und Reformation weigern, oder sonst unfählich bey ihnen er-  
 „ funden

\* Haynrecht IV. Theil 2te Abtheilung p. 65 S. 118. wo er von der Visitation von 1526 meldet, die K. Kommissarien und Visitatoren hätten mit Verbesserung der K. G. D. und Visitation der Kanzley in so lang zu thun gehabt, bis auf die Nachrichten von den Türkischen Progressen in Ungarn, das Visitationswerk abgebrochen worden seye.

„ funben würde, vom Obem bis zum Untern, auch an Prokurato-  
 „ ren, Advokaten und andern Gerichtspersonen — hin-  
 „ wegzuschaffen. „ \* Doch ist diese die allgemeine Visitation des Gerichts  
 „ betreffende Disposition §. 90. dahin restringirt, daß „ wenn einiger Mangel  
 „ an der Kammergerichtskanzley erfunden würde, derselbe durch den Erzbischof  
 „ zu Mainz als des Reichs Erzkanzler, es wäre in Prozessen, Taxen  
 „ und dergleichen, mit Rath bemeldter verordneter Visita-  
 „ tion und Kommissarien der Gebühr reformirt und gebes-  
 „ sert werden solle.

Daß diese nachfolgende spezielle gesetzliche Verordnung die vorhergehen-  
 „ de generelle einschränken, und erstere so erklärt werden müsse, daß sie mit  
 „ der letzteren, so wenig als möglich ist, im Widerspruche stehet, dies ist den  
 „ ersten Auslegungsregeln gemäß.

Die Worte andern Gerichtspersonen können also um so we-  
 „ niger von den Kanzleypersonen verstanden werden, da sich dieselbe füglich  
 „ von Boten, Pedellen u. d. gl. erklären lassen. Auch ist nicht einzusehen,  
 „ warum das Gesetz im entgegengesetzten Falle das Wort Kanzleypersonen  
 „ nicht eben so spezifisch wie Advokaten und Prokuratoren gebraucht haben sollte.

Im Reichsabschied zu Regensburg von 1532, wo beide obige Stellen  
 „ Art. III. §. 6. und 7. zusammengedrückt sind, wurden um allen Anschein  
 „ des

„ Diese Stelle ist wörtlich aus dem §. 28. des Speierischen Reichsabschieds v. J. 1529,  
 „ wo die Kanzley obbemeldter Entfugung wegen noch allein unter Kaiser und Reiche  
 „ stand, entnommen, die ausgezeichnete Worte sind aber neu hinzugesetzt. Da Kir-  
 „ mania wahrscheinlich die Visitation der Kanzley nunmehr für sich behauptete, die  
 „ andere Stände sich aber auch nicht ganz davon verdrängen lassen wollten, so wurde  
 „ vermuthlich um einweilen einen offenbaren Widerspruch zu vermeiden, und keinen  
 „ Hebel zu nahe zu treten, der Ausdruck andere Gerichtspersonen gewählt.  
 „ Vielleicht waren auch die häufige Religionsverhandlungen, welche auf diesem Reichs-  
 „ tage die meiste Zeit hinweggenommen hatten, die Ursache, warum die Frage: in  
 „ wie weit die Kanzley ohne Nachtheil des Mainzischen Erzkanzleramts unter der  
 „ Generalvisitation stehen solle? damals einer besondern Diskussion nicht unterworfen  
 „ werden konnte.



des Widerspruchs zu vermeiden, die Worte andern Gerichtspersonen wieder ausgelassen.\*

Auch kommt in den Visitationsakten der Fall nicht vor, daß eine Kanzleyperson von der Visitation abgeschafft worden wäre; und nebstdem ist in den nachfolgenden Befehlen die Abschaffung der bey Visitationen untauglich befundenen Kanzleypersonen Kurmainz ausschließlich zugefanden. B. A. v. 1556 §. 26. 27. Dep. Absch. 1557. S. 37. 38.

Der Ausdruck vom Obersten bis zum Untersten kann daher die Kanzley nur in so weit angehen, als zur Erkundigung des ganzen Gerichtszustandes nothwendig ist, daß dieselbe von einer allgemeinen Reichsvisitation zugleich mit vorgenommen werde. Wie aber diese Reformation der Kanzley mit Rath der Visitatoren und Kommissarien geschehen müßte, kann blos aus der Obervanz, und dem Verhältnisse, worin die Kanzley mit dem Gerichte siehet, erklärt werden, wovon weiter unten.

### §. 13.

Im Reichsabschiede von 1532 wird der Visitationsabschied von 1530 von Artikel zu Artikel durchgangen und mit wenigen Veränderungen bestätigt, hierauf die nächste Visitation auf den ersten May ausgeschrieben, und die Kommissarien ernennet; alsdann aber Art. III. §. 6. und 7. beyde obige Stellen wegen Visitation des Gerichts und der Kanzley wörtlich wiederhollet.\*\*

Auf dem Reichstage von 1548 wurde die Verfassung einer neuen K. O. Ordnung beschlossen, und dieses Geschäft den beyden Beszicern D. Konrad Braun und D. Konrad Fisch aufgetragen. Ein besonderer Ausschuss von Ständen verfaßte nebstdem über jeden Theil der neuen Ordnung sein Bedenken, und übergab es Kaiser und Ständen,\*\*\* und hiebey kam von Visitation

\* S. Senkenbergs Samml. der K. Absch. Th. II. pag. 357.

\*\* Eben dasselbst.

\*\*\* Unter andern kam auch die Frage wieder in Bewegung: wem die Kanzley vorzüglich verpflichtet seye? Der Kaiser verlangte, daß die Kanzleypersonen nebst dem, daß sie Ihrer kaisert. Majestät geloben und schwören, auch dem Kammergerichte

tion der Kanzley folgende Stelle zu Stand: „ Weither soll der Verwalter  
 „ jederzeit uff die Mängel der Kanzlei fleißig uffmerksam haben, und so er  
 „ eynlichen mangel, es sei an personen, oder sunst, wo mit es woll, dar-  
 „ durch die arbeyt und geschäften der Kanzlei gehindert, befände, soll er  
 „ dieselbige so viel möglich bessern und abschaffen, oder so er das nit thun  
 „ kündigt, alsdann sollichs unserm Neben dem Erzbischoffe zu Meynz anzei-  
 „ gen: wescher alsdann gebürlich einsehens zu thun, und so fern solliche  
 „ Mängel also gestalt, daß in denen eyner gemeynen Reformation  
 „ der Kanzlei vonnöthen, es wäre in Prozessen, Taxen  
 „ oder sunst, alsdann mit Rath der Commissarien und Visitatoren, so  
 „ jährlich zu der Visitation des Cammergerichts verordnet werden, zu  
 „ bessern, und zu reformiren schuldig sein.\*

Im Jahr 1555 wurde gedachte Ordnung nur nach dem immittelt er-  
 richteten Passauer Verträge und Religionsfrieden an gehörigen Stellen ab-  
 geändert, und obige im Iten Theil tit. 27. §. 6. wörtlich beybehalten.

S. 14.

Dieser deutlichen Verordnung der R. G. D. ungeachtet, wollte noch in  
 dem nämlichen Jahre dieses erzkanzlarische Recht, und besonders die Frage:  
 Ob die Kanzleypersonen vermög des Eides, damit sie dem Kammergericht

antworten seyn sollten. — Die Stände antworteten darauf: Kurmainz habe an-  
 gezeigt; es sey Ihro kurfürstl. Gnaden nicht entgegen, daß der Verwalter und Kanz-  
 ley kaiserl. Majestät oder anstatt derselben dem R. Gericht gelobe und Pflicht thue,  
 und demselben wie bisher zugethan und verwandt seye u. d. hnerachtet der  
 wesentlichen Verschiedenheit dieser Ausdrücke hielten die Stände dafür: daß das  
 kurmainzische Erbieten dem kaiserl. Begehren gemäß, und deshalb nichts Neues in  
 die R. G. D. zu bringen vonnöthen seye, und so wurde nach Maßgab der R. G. D.  
 von 1521 tit. 11. (s. oben §. 9.) diese Ordnung Part. I. tit. 26. §. 5. folgendermaßen  
 gefaßt: „ Es sollen alle Kanzleypersonen der kaiserl. Majestät oder anstatt Ihrer  
 dem Kammergericht ihr Eid und Pflicht thun, und demselben wie andere Kammer-  
 gerichtspersonen verwandt und zugethan seyn. S. Harprecht VI. Theil, adjunct.  
 No 105, 106, 107 & 108. pag. 207, 216 & 218.

\* R. G. D. von 1548, Theil I. tit. VII. §. ult. Gedruckt von Ivo Schöffler, Mainz 1550.



verwandt, den Mainzischen Visitatoren auf die an sie gestellte Fragartikel zu antworten schuldig seyen? in Zweifel gezogen werden.

Die Veranlassung war folgende: der Kanzleyverwalter D. Fißch berichtete im J. 1555 an Kurfürst Daniel wegen verschiedener Kanzleygebrechen, welche er für sich allein nicht abschaffen zu können glaubte. Der Kurfürst schickte hierauf einen seiner Räte, nebst zween Hofgerichtsassessoren und einem Notarius nach Speier, um daselbst die Kanzleypersonen über die einberichtete Gebrechen bey den Eiden damit sie dem Kammergericht verwannt und zugethan zu vernehmen. Als sie bereits mitten im Examen begriffen waren, verweigerte Leser Theobald Manshart, nachdem er dieser Pflichten erinnert worden, sich darauf vernehmen zu lassen, unter dem Vorwande: daß er eben kraft dieses Eides nur dem Kammergericht und kaiserlicher Majestät unterworfen seye. Die Mainzische Kommissarien zeigten diesen Vorgang unverweilt dem Kammergericht an, mit der Bitte gemeldtem Lesern und andern Kanzleyverwandten zu befehlen: „ sich demjenigen nicht zu widersetzen, wozu Seine kurfürsfl. Gnaden vermög der R. G. D. berechtigt seyen. „ Nebst dem theilten sie dem Gericht die Fragstücke mit, um dieselbe mit den von Seiten des Gerichts der Kanzley halber übergebenen Erinnerungen vermehren zu können.

Kammerrichter und Veyßher ließen sich hierauf folgendermaßen vernehmen: „ Sie wüßten sich aus der R. G. D. wohl zu berichten, daß daselbe „ alle Jahr durch der R. M. Kommissarien und des H. Reichs verordnete „ Stände visitirt werden solle, und desgleichen auch, daß die Mängel der „ Kanzleypersonen, ihrer Lemter und Arbeit halber durch den Erzbischof „ und Kurfürst zu Mainz, oder an Dero Statt den Verwalter sollten abge- „ geschafft, corrigirt und gebessert werden; ob aber Ihre kurfürsfl. Gnaden „ solches dergestalt Visitations- und Inquisitionsweiß fürzunehmen, und „ Ihnen die Kanzleypersonen bey den Pflichten, damit sie der kais. Majestät „ zugethan, ohne Ihrer Majestät und der Reichsstände Vorwissen und Ge- „ heiß, dazu anzuhalten gebühren wolle, deswegen sey mit kleiner Zweifel „ und woll ihnen deshalb bedenklich fallen, der Mainzischen Verordneten „ Begehr statt zu geben, da aber Ihr kurfürsfl. Gnaden ander gebühlicher „ Weiß die Mängel der Kanzley würden abstellen, daran wollten sie Denfels- „ ben nicht allein keine Verhinderung thun, sondern auch dazu fürderlich seyn. Diese



Diese kammergerichtliche Erklärung mußte von Kurmainz nothwendig als eine Beeinträchtigung des Erzkanzlerariats angesehen werden; denn konnte der Erzkanzler zufolge der R. G. D. eine gemeine Reformation der Kanzley vornehmen, so mußte derselben eine Erkundigung der Mängel oder Visitation nothwendig vorausgehen, diese konnte ohne Vernehmung der Personen über gewisse Fragstücke nicht geschehen, und war von einer förmlichen Inquisition, womit das Kammergericht dieselbe vermischet zu haben scheint, sehr unterschieden; letztere setzt hinlängliche Anzeigen oder Vermuthungen eines begangenen Verbrechens, und ein vom kompetenten peinlichen Richter nach den Regeln des peinlichen Prozesses vorgemommenes Verfahren voraus, eine Visitation aber kann von jeder Obrigkeit über die ihr untergebene Stellen, zur beliebigen Zeit, und nach einer bloß summarischen Verfahrungsart vorgenommen werden. Der Zweck des Visitationsprozesses ist nicht Verbrechen aufzudecken um schreckende Beyspiele zu geben und vindictam publicam auszuüben, sondern bloß durch jeweilige Lokaleinsicht die Mängel aufzudecken, die sich an Sachen und Personen darstellen, die Personen zu corrigiren und zu bessern, oder wo sie dessen unfähig erscheinen, abzuschaffen; und dieses ist der äußerste Grad des Visitationsverfahrens, welches mit den charakteristischen Zügen der Kriminalgewalt nichts gemein hat. Da indessen auch bey dem Visitationsverfahren die Aussagen der zu vernehmenden Personen durch Eidesleistung oder Handgelöbniß an Eides statt die hinlängliche Verläßigkeit erhalten müssen; so mußten die Kanzleypersonen von den Visitationskommissarien entweder Namens des Erzkanzlers hienzu eigends verpflichtet, oder kraft des Eides, womit sie dem Kammergericht zugehan sind, die Wahrheit zu sagen angehalten werden.

## S. 15.

Im folgenden 1556ten Jahre wurden von den Mainzischen Gesandten bey den kaiserl. Kommissarien und Visitatoren hierüber Bescherden geführt, und dahin angetragen: „ gnädige und günstige Fürsorgung zu thun, damit  
„ hochermeldter Erzbischoff und Kurfürst bey der Ihre Churfürstl. Gnaden  
„ gebührenden Befugniss und Praeeminenz Ihres Archicancellaria-  
„ tus Imperii, auch demjenigen so Ihre Churfürstl. Gnaden in der obge-  
„ meldten R. G. D. ausdrücklich zugegeben ist, ohne Eintrag oder Verhinde-  
„ rung der Herren Beysitzer gelassen, und den Personen, so der Kanzley  
„ ver-



„ verwandt, durch Herrn Cammerrichter und Beyßler hinfürter je zu Zei-  
 „ ten befohlen werde, sich bey dem Eyddamit sie dem Cammer-  
 „ gericht zugethan um die Mängel der Canzley so hochermeldtem  
 „ Erzbischoff und Churfürst abzuschaffen zustehen, befragen und verhören zu  
 „ lassen, dieselbe auch ohne Widersetzung anzuzeigen.

Hierauf wurde im Visitationsabschied von diesem Jahre dieser kurt-  
 mainzischen Veschwerde §. 26. und 27. folgendermaßen abgeholfen: „ Und  
 „ wo hinfürter in der Canzley an derselben Dienern und Beamten als nem-  
 „ lich Protonotarien, Notarien, Lesern, Sekretarien, Ingrossisten, Co-  
 „ pisten und andern ihrer Personen oder Aemter halber Klag wäre, oder  
 „ Mangel an Fleiß oder andern gespürt würde, so soll dem Erzbischoff und  
 „ Kurfürst zu Mainz dieselbe Mängel und Gebrechen als Erzkanzler des heil.  
 „ Reichs in Germanien von allen Personen, so der Canzley verwandt, und  
 „ von jedem insonderheit, bey dem Eyddamit ihr jeder dem kai-  
 „ serl. Kammergericht zugethan (dessen sie ermahnet, und bey  
 „ demselben Hand Treu die Wahrheit zu sagen thun sollen) erkundigen  
 „ lassen und vermög der Ordnung abschaffen. „ Ferner §. 27.  
 „ und wo obgemeldte der Canzley verwandte Personen sich nach gehalter  
 „ erkundigung und Befindung ihrer Mängel nicht reformiren lassen, oder  
 „ dergestalt, daß sie abzuschaffen befunden würden, so soll obgemeldtem  
 „ Erzbischoff und Kurfürsten dieselbe zu beurlauben oder in an-  
 „ dere Wege zu strafen unbenommen seyn.

## §. 16.

Auf dem merkwürdigen Deputationstag, welcher zu Speier im Juni  
 1557 gehalten wurde, und auf welchem der Visitationsabschied von 1556  
 verschiedene Abänderungen und Zusätze\* erhielt, wurden obige Stel-  
 len wörtlich beybehalten, und dem Deputationsabschied sub Sphis 37. und  
 38. inserirt, nur mit dem Beysatz: auch der gemeinen Generals  
 Visitation und sonst der Ordnung dadurch nichts benom-  
 men.\*\*

§. 17.

\* Siehe Harprechts St. N. 6ten Theil pag. 455 -- 486.

\*\* Zur Erläuterung dieses Zusazes bemerkte Harprecht: daß die Herren Visitatoren  
 vom J. 1556 und 57 keine allgemeine Reichsvisitation von der Canzley unternommen  
 haben



## S. 17.

Der jüngste Reichsabschied, welcher die so lange unterbliebenen Kammergerichtsvisitationen mit vollem Ernst wieder herzustellen suchte, und das ganze Reichsjustizwesen reformirte, empfahl die Kanzley und derselben Visitation der besondern erzkanzlarischen Vorsorge, so wie er durch den Ausdruck ordentliche Visitation, welcher in den verhergehenden gesetzlichen Stellen vermieden zu seyn scheint, dieses Recht gegen künftige dahergefuchte Einwendungen sicherstellte. Der S. 104. lautet also: „Folgendes nun die bey Unfers E. Gerichts Kanzley und Leserey befindliche Mängel und Unordnungen, und wie denselben abzuhelpen auch die Stände mit übermäßigen Tax und Sportel Geldern nicht zu beschweren betreffend, sintemalen Unfers Neffen des Kurfürsten zu Mainz Liebden tragenden Erzkanzellariats haben, vermög der Reichskonstitutionen und Observanz\* die Bestell- und Visitation derselben

haben, da nun eine hohe Reichsdeputation nähere Nachfrage deshalb gethan, so seye von den kurmainzischen Herren Subdelegatis die Erklärung geschehen: „wie sie die Erkundigung von der Kanzley gethan und erkunden hätten, daß die Kanzley mit Personen wohl besetzt sey, dieselbe auch allen Fleiß bey den Geschäften anzuwenden getreulich versprochen hätten.“ Dabey sey es vor diesmal verblieben und gedachte Worte zugesetzt worden.

Das Harprecht denen Kurmainz bey der Kanzley zustehenden erzkanzlarischen Rechten nicht sehr günstig war, erhellet bey vielen Stellen seines Werkes. Die folgende Visitationenprotokolle zeigen, daß es demohrerachtet bey dieser Verfahrensart auch in der Folge verbliebe; daß also dieser Zusatz lediglich keine andere Absicht hatte, als der allgemeinen Reichsvisitation die ihr bey Visitation der Kanzley notwendig zustehende Miteinsicht zu versichern. Mit dieser Harprechtischen Nachrede stimmt indessen völlig überein, was im Visitationsprotokoll von 1557 unter dem 19ten Mai mit folgenden Worten bemerkt ist: „Nachdem die Mängel ausgezogen, und mit etlichen Correcturen passirt, zeigete Mainzischer Kanzler an: nachdem der Kanzley halben allerhand Mängel befunden, so werde Mainz dieselbe abstellen, wie ihm solches vermög der Ordnung, auch letzterem Visitationsabschied gebühre, versehenentlich, kaiserliche Majestät, auch gemeine Stände werden den Mainz daran unverhindert lassen.“ Wobey es auch verblieben.

\* Diese wird also hier als eine Norm zur Entscheidung der wegen Visitation der Kanzley entstehenden Streitigkeiten gesetzlich anerkannt.



„ben obliegt, so werden Sie auch nicht unterlassen, daran zu seyn, da-  
 „mit alle dabey befindliche Mängel und Gebrechen vermittelst ordent-  
 „licher Visitation remedirt werden.\*

Endlich gehört noch folgende Stelle des jüngsten Visitationsabschiedes von 1713 im Memorial dem Kanzleyverwalter und Kanzley zuzustellen §. 5. hieher, woselbst die Visitation „außer Zweifel stellet, Höchstgedacht Ihre „Churfürstl. Gnaden zu Mainz werden, falls die jährliche Visitaciones ordinariae nicht zu Stand kommen sollten, die Kanzley von Zeit zu „Zeit, wie es die Reichsstatuten an die Hand geben, visitiren lassen und „die Kanzleypersonen in behörigen Schranken ihres Amtes zu halten, und „allen künftigen etwa entstehenden Klagen besens vorzukommen. „ Siehe auch §. 26. daselbst.

## §. 18.

Außer einer kleinen Deduktion\*\* in der Fabrischen Staatskanzley tom. XI. pag. 202 findet sich kein Schriftsteller, welcher die bey Visitation der Kanzley entstehende Fragen näher untersucht hätte. Diejenige, welche dieselben im Vorbeygehen berühren, gestehen meistens Kurmainz die Visitation der Kanzley und Leserey, der Reichsdeputation aber die oberste Aufsicht und Direktion darüber zu.\*\*\*

Ander

\* Neurodes pragmatische Erläuterung des J. K. A. p. 408.

\*\* Deduktion daß das Reich und folglich die Reichsdeputation befugt sey auch die Kanzley und Leserey mit zu visitiren und zu reformiren. Der Verfasser bemerkt sich am Ende zu zeigen, daß die angeführte Befehlstellen den Fall voraussehen: wenn keine Reichsvisitation gehalten wird. Da aber der §. 90. des Reichsabsch. von 1550 in Gemäßheit der älteren Kammergerichtsordnungen von 1007 tit. 14. und von 1521 tit. 5. jährliche Visitationen voraussetzt, und der Besatz: mit Nach der Visitation u. d. derselben Gegenwart erfordert; so läßt sich dies ohne den Befehl Widerprüche aufzubringen ohnmöglich behaupten.

\*\*\* Harprecht im Vorbericht zum 5ten Theil des Staatsarchivs sagt: obgleich Kurmainz von Reichs Erzkanzellariats wegen die Bestellung der Kanzley in Reichskonsultationemäßiger Ordnung wie auch die visitatio ordinaria unstreitig aufbehalten, so bleibe doch kaiserlicher Majestät und dem Reich die suprema inspectio unbenommen.



Andere unterscheiden *visitationem cancellariae specialem a generali*, und geben letztere der Reichsdeputation, erstere aber Kurmainz. Obwohl nun letztere Eintheilung der Oberbanz am gemäsesen, und in den neuesten Vorgängen sowohl von Seiten des kaiserlichen Hofes als mainzischer Seits zum Grund gelegt worden ist,\* so scheint sie doch noch immer ihrer Unbestimmtheit wegen eine besondere aktenmäßige Erläuterung zu verdienen.

Aus dem bisher Vorgetragenen fällt indessen der Unterschied von selbst in die Augen, welcher unter Kanzleyvisitationen, welche in Gegenwart einer Reichsvisitationsdeputation, und unter solchen, die ausser diesem Falle geschehen, zu machen ist. Letztere sind keinem Widerspruch ausgesetzt, und ich werde dieselbe daher am Ende nur ganz kurz berühren; bey den erstern haben die Gesetze die nothwendig zu bestimmende Gränzlinien nicht gezeichnet, wohl aber die Oberbanz hierin zur Richtschnur angegeben (s. S. 17.) : es wird daher nicht überflüssig seyn, eine kurze Geschichte der Kanzleyvisitationen aus ältern Visitationsakten hier vorzutragen.

### III. U<sup>b</sup>

von Sigefar *diff. de visitatione judicii cameralis imperii* sagt S. 56: *Sicuti inquisitionem in defectus cancellariae et lectoriae Electori Moguntino, ita etiam inspectionem atque directorium circa eam visitationi denegari non posse.* — Siehe auch Haken *de visitatione novissima* S. 26. — Tassinger *in institutionibus jurisprad. cameralis* sect. I. S. 69. giebt Kurmainz bey Visitation der Kanzley nur eine Konkurrenz mit der Kammergerichtsvisitation. — Krebs *in quinquercio quaest. V. p. 376* will sogar, daß die Visitation der Kanzley ohne vorhergehende Komitialdeliberation, eben so wenig als jene des Gerichts geschehen könne.

\* Bey der vorletzten Visitation äußerte der kaiserliche Kommissarius Hr. Reichshofrath von Zimmermann gegen die Mainzische Subdelegirte, als sie sich über diesen Gegenstand mit ihm besprachen, daß er diesfalls zu Wien angefragt und man von daher ihm vermeldet hätte: „Wasmaßen S. kurfürst. Gnaden zwar die Spezialvisitation von der Kanzley aufsehe, wenn aber eine Generalvisitation des ganzen Gerichts angeordnet würde, müßten alle und jede vom Obersten bis zum Untersten daran Theil haben.“

### III. Abschnitt.

#### Erläuterung dieses Rechts aus ältern Visitationsvorgängen.

S. 19.

Hey den Visitationen, welche nach Wiederabtreitung der Kanzley in den Jahren 1531 und 33 vorgiengen, findet sich nicht, daß wegen Visitation der Kanzley ein Anstand erregt worden seye. Die Kanzleypersonen wurden zugleich mit dem übrigen Gerichte von den Visitatoren examiniret, jedoch ausgenommen der Ingrossisten, Copisten, und anderer minderen Personen, deren auch nicht einmal in den Artikeln, worauf die übrige befragt wurden, Meldung geschieht.

Nach vollendetem Examen wurden die Gebrechen, gegen welche in älteren Ordnungen schon Vorsehung geschehen war, in Artikel oder Memorial gefaßt, und vom Mainzischen Kanzler den Personen, welche sie angingen, zugestellt, in diesen aber kommt der Kanzley halber nichts vor. \*

Was aber an der Verfassung des Gerichts, oder am Gang des gerichtlichen Prozesses zu verbessern oder zu ändern war, wurde in den Abschied gebracht, und die hierin den Kanzleypersonen in Verwaltung ihrer Aemter gegebene Vorschriften sind im Visitationsabschied von 1530 §§. 44-45. 46. und 47. und B. Absch. von 1533. §. 13. und 14. enthalten. \*\*

Das

\* S. Samml. der Visitationsabschiede pag. 12.

\*\* Diese und ähnliche bey Gelegenheit der Gerichtsvisitation, in den Abschieden an die Kanzley ergangene Verordnungen, welche in obangezogener Deduktion zur Befreyung der Mainzischen Gerechtsame so sehr erhoben werden müssen, sind eine Folge der den Visitatoren vom Reich ertheilten Gewalt das Gerichte sowohl als den Prozeßgang nach den vorhandenen Gesetzen zu reformiren (R. Absch. v. 1532. §. 6.) oder die Ordnung auf nachfolgende des Reichs Genehmigung zu bessern (O. C. v. 1527. im Anfang bey Senkenberg l. c. II. Theil p. 289. . . .) Die in Gemäßheit dieser Vollmacht an die Kanzley notwendig zu erlassende Weisungen sind dem Mainzischen Visitationsrechte eben so wenig nachtheilig, als die vom Gerichte selbst, vermög der Macht den Prozeß durch gemeine Bescheide zu verbessern, an die Kanzley demselben ergangene provisorische Verfügungen.

Das indessen damals schon die Kanzley vermög der N. Absch. von 1530 §. 90. und 1532 art. III. §. 7. von den Mainzischen Subdelegirten besond-  
ders visitirt worden seye, giebt der §. 49. des V. Absch. von 1531 deutlich  
zu erkennen.\*

## §. 20.

Die der R. G. D. von 1548 eingerückte Stelle (s. oben §. 13.) brachte  
bey der Visitation von 1550 diese Frage zum erstenmal in Bewegung.

Es wurden damals verschiedene Visitatoren nebst dem Mainzischen  
Kanzler D. Felix Hornung zu Fassung der Fragstücke deputirt, als man da-  
mit bis zur Kanzley gekommen war, stellten die übrigen dem Mainzischen  
Kanzler anheim: ob er nicht auch einige Artikel auf die Kanzleypersonen  
vorlegen wolle. Dieser antwortete: „er hielte solches nicht für nöthig,  
„ die Kanzleyvisitation stünde seinem gnädigen Herrn zu, Hochwelche durch  
„ den Verwalter und die Ihrige die vorfindende Mängel wohl abschaffen  
„ und verbessern würden, seyen aber dieselbe so beschaffen, daß einer ge-  
„ meinen Reformation der Kanzley vönnöthigen, so würden Kurmainz und  
„ die Ihrige solche mit Rath der Herrn Kommissarien und Visitatoren wohl  
„ wissen zu reformiren. Und obwohl in vorigen Visitationen die Kanzley-  
„ personen auch examinirt und auf sie inquirirt worden, so solle doch jetzt  
„ diese Reformation vermög der neueren Ordnung (1548) vorgenommen  
„ werden, welche unter dem Titel von des Verwalters Amt und Befehl  
„ §. finali zu verstehen gäbe, daß die Kanzleypersonen durch Kommissarien  
„ und Visitatoren gemeinlich nicht sollten fügenommen werden; wenigstens  
„ könne er diesen Titel nicht anders verstehen.“

## Hierauf

„ Item als bisher allerhand Klagen halben der R. G. Kanzley gewesen, und insonder-  
heit in Urtheilsbriefen, verhalten ein Artikel im Lugsburgischen R. Absch. vermag:  
daß darin mit Unsern der Kommissarien Rath Einsehens beschehen soll, diemell  
aber Wir von den Mainzischen Räten, so 160 allhier Bericht empfangen, daß der  
Kardinal und Erzbischoff zu Mainz die R. G. Kanzley wieder zu Hand genommen,  
und die bemeldte Mainzische Räten Befehl haben, also Einsehens zu thun,  
damit sich niemand übermäßiger Tax — zu beklagen Ursach, so haben  
Wir es diesmal dabey bis zur künftigen Visitation beruhen lassen.“

Hierauf antworteten die übrige Deputirte: „Ob wohl sie die Ordnung nicht so zu verstehen wußten, so wollten sie doch diese seine Erklärung den Kommissarien und übrigen Vistatoren referiren, und derselben Bedenken ihm dem Kanzler nicht verhalten. „

Den folgenden Tag ließen die kaiserliche Kommissarien einen von ihnen hierüber schriftlich verfaßten Vuffatz im Konseß den Mainzischen Gesandten vorlesen. Diese beharrten demohnerachtet auf ihrer vorigen Erklärung, worauf die Kommissarien erwiederten: „Ihr Befehl erstreckt sich auf außgegangene Ordnung, welche sie nicht ändern könnten; übrigens setzen ihnen nicht entgegen, wenn Mainz dieß und andere Bedenken der kaiserlichen Majestät mit besserem Zug anzeige, was diese hierin verordneten, das wären sie wohl zufrieden. Sie wollten sich deshalb in ketnen Disput einlassen, sondern sich so verhalten, wie sie es bey kaiserlicher Majestät und dem Reich hoffen zu verantworten. „

Der Mainzische Kanzler ließe sich hierauf abermal folgendermaßen vernehmen: „Daß er den Artikel und Titel von dem Verwalter anders nicht verstanden, dann daß die Vistation und Reformation der Kanzley Mainz zuständig, dergestalt, wo Mängel vorhanden, daß die durch den Verwalter und auch Mainz sollten gebessert werden — wo aber solche vorhanden, die einer gemeinen Reformation bedürften, und ohne der Kommissarien und anderer Rath nicht verrichtet werden mögten, alsdann würde ohne Zweifel mit ihrem Rathe gehandelt werden. Dieweil nun sie (die Kommissarien) „in ihrem schriftlichen Fürbringen die Sache dahin verstanden, daß die Kanzleypersonen gemeinlich solten vistir und reformirt werden, und aber er die Ordnung gleichwohl nicht anders verstehen mögt, dann durch ihn angezeigt, so wollte doch sein Zugeordneter, und er von wegen Mainz in so weit nachgeben, daß die Kanzleypersonen soviel vonnöthen auf des Kammergerichts Besizer, und andere, nachdem sie der Sachen wissens haben mögen, inquirirt und gefragt würden; und wäre ihm deshalb nicht zuwider sich mit den Verordneten auf die Artikel und Interrogatorien zu vergleichen. Darauf nochmals die Mainzische Besizer samt dem Verwalter auf die Kanzleypersonen inquiriren wollten, auch die Mängel, die sich ergeben,



„ben, corrigiren, und wo sie es ohne Rath der Commissarien und  
 „anderer nicht thun könnten, so wolten sie mit ihrem Rath vermög der  
 „Ordnung handeln, — wo sich dann in der Inquisition Mängel befunden,  
 „die durch Mainz mögten reformirt werden, verhofsten sie, die Kommissa-  
 „rien und andere würden sich der Reformation nicht annehmen.“

Bei dieser Erklärung ließen es die Commissarien und Visitatoren be-  
 wenden, die Kanzleypersonen wurden bis auf die Leser inclusive wie vor-  
 hin dem Examen unterworfen, die übrige aber auf Widerspruch der Main-  
 zischen davon ausgeschlossen.

Diese Erklärung des Mainzischen Kanzlers verdiente um so eher wört-  
 lich hier angeführt zu werden, da sie die Grundsätze enthält, worauf man  
 Mainzischer seits in der Folge immer mit Wirkung bestanden ist, und da-  
 her als ein gründlicher Kommentar zum §. 6. tit. 27. Iten Theils der R. G.  
 Ordnung angesehen werden kann.

## §. 21.

Bei der Vistation von 1551 verfuere man in Ansehung der Kanzley  
 nach dem Inhalte obiger kurmainzischen Erklärung. Die bey dem Examen sich  
 ergebene defectus cancellariae wurden vom Mainzischen Kanzler in  
 9 Artikel gefaßt, und nach der Publikation des Abschieds dem Verwalter  
 D. Tisch allein, ohne Beyseyn der übrigen Kanzleypersonen, vorgelesen.

Was bey der Vistation von 1556 der Kanzley wegen vorgefallen ist,  
 und was im W. Absch. dieses Jahres deshalbm verordnet wurde, ist oben  
 §. 15. schon vorgekommen.

Von diesem Jahre sind übrigens noch die Klagen des Verwalters, we-  
 gen der von den Besitzern ihm in Verrichtung seines Amts in Weg geleg-  
 ten Verhinderungen merkwürdig, welchen aber im W. Absch. dieses Jahres  
 hinlänglich abgeholfen wurde.\*

## §. 22.

\* W. Absch. v. 1556. §. 24. So viel dann weiter des R. R. G. Kanzleyverwalter und  
 Personen — belangt, demnach sich bihero allerley Unrichtigkeiten und Wiederwillen  
 zuge-

1557. S. 22.

Als bey der Vistation von 1557 nach vollendetem Examen die Mainzische Gesandte vermög Direktorialamtes, die Gebrechen, welche sich gegen die Personen oder die Prozeßordnung ergaben, zusammengetragen hatten, behielten sie ausdrücklich die Kanzleygebrechen der erzkanzlerischen Vorsehung bevor, worauf auch die Vistatoren derselben sich weiter nicht annahmen. (s. oben S. 16. Note \*\*)

Verschiedene Mißhelligkeiten, welche bey dieser Vistation zwischen Verwalter und Lesern, auch andern Kanzleypersonen unter sich zum Vorschein kamen, wurden durch eine von Kurmainz veranfaltete und den 17ten August dieses Jahres geendigte Kanzleyvistation beseitiget. \*

Die Vistationsprotokolle von den Jahren 1558, 59 und 60 enthalten nichts besonders Merkwürdiges über diesen Gegenstand.

Wegen den Vistationen von 1561 und 62 wurde die Kanzley ihres Fleißes wegen und namentlich der Leser Theobald Mansharter allgemein befoht.

Als im Jahr 1561 am 20sten May das Geschäft schon vollendet war, gieng der Mainzische Kanzler Christoph Mathias den Tag darauf in die Kanzley, wo sich der Verwalter und das übrige Personal zu diesem Akt schon versammelt hatte, und truge mündlich vor: „Obwohl in eben beendigter Vistation, der Kanzley halben verschiedenes angeregt worden, und Kurmainz als Erzkanzler dieselbe darauf zu vistiren befugt seye, so wolle man jedoch dem Verwalter lediglich überlassen das mangelhafte abzuwickeln, und versehe sich zu den übrigen, sie werden demselben in allem völigigen“

„Ingetragen, als soll hinfürter der Kanzley Verwalter in seinem officio von allen Personen des C. Gerichts, und sonst männiglich unverhindert bleiben und gelassen, ihm auch in den Rath oder die C. Gerichts Gewölbe jederzeit zu gehen undbenommen.“  
 feyn ic. O. C. Theil I. tit. 40. S. 20.

\* Das dabey verfaßte Memorial kömme in den Akten unter folgendem rubro vor: dem Verwalter nach Verrichtung der Vistation der C. S. Kanzley zugestellt. Specter den 17ten August 1557.



„ ligen Willen und Gehorsam erweisen, übrigenß aber demjenigen, was die  
 „ Ordnung vorschreibe, in allem fleißig nachkommen, insonderheit wolle  
 „ man sie ermahnet haben zur gehörigen Stunde in der Canzley zu erschei-  
 „ nen etc.

Vorauß die Kanzleypersonen dem allem besten Fleißes nachzukommen  
 versprochen mit Bitte, sie dem Herrn Kurfürsten zu Gnaden zu empfehlen.  
 Eben so wurde es im Jahr 1562 gehalten.

## S. 23.

Hey der Visitation von 1563 trugen sich bey der Verabschiedung eines  
 Notarius Umstände zu, welche wegen der Standhaftigkeit, womit das Erz-  
 kanzellariat seine Rechte vor jedem Schein eines Eingrißs zu wahren suchte,  
 bemerkt zu werden verdienen.

Notarius Eisenmänger war wegen Propalirung der Gerichtsheimlich-  
 keiten in Verdacht, welchen er aber auf den Notarius Haß zu schieben suchte.  
 Hiedurch geriethen beyde in Uneinigkeit; auf eine vom damaligen Verwalter  
 Bernher Koch deßhalb angestellte Untersuchung wurde Eisenmänger schuldig  
 befunden, und mit erzkanzlerischer Bewilligung entsetzt.

Haß bekam dabey einen verben Verweis, worüber er sich so entrüstete,  
 daß er seine Entlassung begehrte, welche er auch vom Verwalter sogleich, je-  
 doch unter der Bedingung erhielt, daß er nach Vorschrift der Ordnung  
 6 Monate nachdienen sollte.

Während dem reuete es ihn seiner Uibereilung, er suchte sich am kai-  
 serlichen Hofe Freunde zu machen, und gewann auch so viel, daß bey der  
 indessen eintretenden Visitation die kaiserl. Kommissarien den Auftrag beka-  
 men, sich für ihn zu verwenden. Auf die deßhalb von ihnen an die Main-  
 zische Subdelegirten geschehene Vorstellung, \* versprochen letztere: nach gesche-  
 henem

\* Sie enthielte unter andern folgende Formalien: Biewohl Ihre Majestät Bedenkens  
 gehabt sich für Haß zu verwenden, so hätten sie doch befohlen, dieweil Veränderung  
 der Personen gefährlich, bey Mainzischen und Verwalter Ansuchens zu thun, daß  
 er, wenn seine Zeit verlossen, mögte länger geduldet werden. Zuversichtlich Mainz  
 werde zu Ehren kaiserlicher Majestät solches geschehen lassen.



Jenem Bericht an Ihre kurfürstliche Gnaden, und darauf eingelangtem Befehle, sich hierüber weiter zu erklären; als nun dieser unterm 24sten May eingelangt, und in dessen Gemäßheit an kaiserl. Kommissarien die rüchantwortliche Erklärung\* geschehen war, hörten diese auf für Haß sich ferner zu verwenden.

S. 24.

Bei den Visitationen von den Jahren 1564, 65, 67, 68 und 69 kam diese Frage nicht in Anregung, nur ist im Protokoll von 67 bemerkt, daß nach publizirtem Abschied der Mainzische Kanzler auf die Kanzley gieng, dem Verwalter die in der Visitation befundene Mängel zur Verbesserung bekannt mache, und hierauf sämtliche Personen zum Fleiß, Treue und Gehorsam ermahnete.

Als im Jahr 1570 über die defectus cancellariae deliberrt wurde, erklärten die Mainzische Subdelegirte: „Notarien und andern Kanzlerpersonen halber, hätten sie einen ausdrücklichen Befehl, da einiger Mangel würde in der Canzley befunden werden, wolten Ihre Churfürstliche Gnaden ein solch Einsehen als Erzkanzler verschaffen, damit an Ihre Churfürstl. Gnaden kein Mangel erscheine, wolten sich auch keine Kosten dauern lassen.“

Die kaiserliche Kommissarien waren mit diesem Antrage in Ansehung derjenigen Kanzleygebreden, welche nicht zur Generalvisitation gehören, und von Erzkanzlerats wegen bey der Kanzley allein reformirt werden können, völlig einverstanden, indem sie äusserten: „Soviel andere defectus cancellariae anlange, die hätten Mainzische angehört, würdens ihrem Herrn fürzubringen wissen, damit gebührlisches Einsehen verschafft, und hinführo mehrerer Klag in visitatione fürkommen würde.“

S. 25.

Der Hauptinhalt war folgender: Kurmainz habe die Sache untersuchen lassen, und befunden, daß es bey der Dimission des Haß zu verbieten hätte, — wenn sonst Kremainz der kaiserlichen Majestät gehorsamen Willen erweisen könnte, so seien sie immer bereit, hätten den Bericht anzunehmen, und die Sachen bey kaiserlicher Majestät in andere Weg zu richten. Kaiserliche Kommissarien: Kaiserliche Majestät seien nicht geneigt Kurmainz zum Theil etwas aufzubringen, wolten hierin keine Maß geben, sollte bey der Beurtheilung bleiben.

In den Visitationshandlungen von 1572 wurde dieses Mainzische Recht wieder auf eine auszeichnende Art anerkannt und ausgeübt.

Leser Mansharter, der während seiner langen Dienstjahre bey diesen jährlichen Visitationen die vollständigste Bemerkungen über Real- und Personal-Defekte zu Protokoll gab, der mit dem besten Kopfe\* vielen Ehrgeiz verbande, und um sich unentbehrlich zu machen, keinen in der Leserey neben sich aufkommen liesse, hatte eine Fehde mit seinem Kollegen Präsberger. Er warf ihm unter andern vor, er wolle nichts thun, als collationiren, und in der Kanzley compliren helfen; und bekümmere sich wenig um die Akten; weshalb er ihn in der Leserey nicht brauchen könne.

Der Verwalter Koch hatte von Mainz aus zwar besondern Auftrag bekommen, die Einigkeit wieder herzustellen; da ihn aber Mansharter für sich eingenommen hatte, so sahe sich Präsberger so im Gedränge, daß er seine Dimission beehrte.

Dieser und anderer Kanzleygebrechen wegen geschähe am 19ten May von den Kommissarien und Visitatoren an den Mainzischen Kanzler folgende Erinnerung: „Demnach in izigem Examine etliche Mängel an den Kanzleypersonen dieses kaiserl. Reichskammergerichts befunden, wollten sie die Mainzische erinnert haben, solche ihrem gnädigsten Churfürsten und Herrn dem Erzbischoff zu Mainz fürzuhalten, daß Ihre Churfürstliche Gnaden denen solches zustände, dieselbe abschaffen wollten.“

Als hierauf nach vollendetem Geschäfte die Publikation der Memoriale erst Kammerrichter und Besitzern, und dann Advokaten und Prokuratoren, in audientia geschehen war, wurde der Verwalter in der Visitationstube von dem Mainzischen Domdechant Georg von Schönborn, und dem

Die kaiserliche Kommissarien gaben ihm damals das Zeugniß, „daß er eines trefflichen ingenii und memoriae wäre; auch keiner in der Welt zu diesem negotio könnte besser, qualifizierter und tauglicher seyn.“



Dem Kanzler Doctor Christoph Faber, allein vorgebrieben, und ihm angezeigt: „Wie Ihr gnädigster Herr zu Mainz ihnen sonderlich befohlen, die nun lange gewährte Contention und Uneinigkeit zwischen Prasberger und Mansharter beyden Lesern beneben ihm Verwalter abzuschaffen, wie dann solches auch ihige Herren Commissarii und Visitatores begehrt, dann sich befande, daß Prasberger ein frommer Gesell und ohnpillig von andern gereiten werde. „

Nach mehreren vorgebrachten Rechtfertigungsgründen bestand der Verwalter darauf, er könne Prasbergern länger bey diesem Amte nicht dulden, er möge wohl gelehrt seyn, man bedürfe aber keines Gelehrten hiezu, sondern eines fleißigen Mannes, der eine gute Memorie habe.

Die Mainzische Gesandten stellten hierauf dem Verwalter ein Memorial zu: wess er sich gegen die Kanzleypersonen und Vortheu zu verhalten.\*

Prasberger bathe endlich selbst um seine Entlassung, da er sich in Baadische Dienste begeben werde, welche er mit einem Zeugniß seines Wohlverhaltens erhielt.

§. 26.

Als im Jahr 1574 ein gewisser Notarius Geißelbach\*\* der Propalzung der Gerichtsheimlichkeiten und anderer pflichtwidrigen Handlungen schuldig befunden wurde, erklärte Mainzischer Kanzler: daß er ausdrücklichen Befehl habe, wenn einiger Mangel in der Kanzley befunden würde, denselbigen abzuschaffen, welchem er nachzusetzen erbiethig sey. Und hierauf ward

\* S. Sammlung der Visit. Abschiede p. 110. Dieses Memorial ist um so gemisser das Resultat einer Kanzleyvisitation, da es die gewöhnliche Unterschrift: *decrevum per commissarios et visitatores* nicht hat, sondern Datum Spirae &c. auch bemerkt es, daß damals die Vortheu noch zu den Kanzleypersonen gerechnet wurden, wie selbst Blum noch behauptete, siehe dessen *processus cameralis* tit. 11. §. 9.

\*\* Harprechts Staatsarchiv Theil V. im Vorbericht S. 46. machte ihn seines merkwürdigen Schicksals wegen namhaft.

beschlossen: „ Da Geißelbach wider die Ordnung und seinen Eyd und Pflichten die Secreta revelirt, und ein solches bey dem Collegio und der Canzley nicht zu gedulden, wolte man Mainz anbesohlen haben ihn zu heurlauben, und einen andern zu praesentiren, damit ein Exemplum statuirt werde. „

Vor auf bey der nachher vom Mainzischen Kanzler vorgenommenen besondern Visitation der Kanzley, bemeldter Geißelbach entlassen, und zugleich der neue Verwalter Konrad Pfister mit Uebergebung der Kanzleysschlüssel vorgestellt wurde.

In einem damals von den Weyskern übergebenen Bedenken sahe man für beschwerlich an, daß die Notarien, nachdem sie sich am Gerichte qualifizirt hätten, sehr oft von Kurmainz wieder abgerufen würden. \* Die Visitation ließe sich aber so wenig beygehen dies erzkanzlerische Recht, die Kanzley zu besetzen, durch irgend einige Vorschrift zu beschränken, daß man S. 10. des Memorials, Kurmainz anheimstellte, „ hierin die Gebühr zu verschaffen. „

Im folgenden Jahr 1575 gaben mehrere Weysker in ihren Antworten ad articulos den Wunsch zu erkennen, daß die Notarien dem Gerichte fleetig wie die Weysker anhangen, oder doch gleich denselben\*\* auf 6 Jahre dazu verpflichtet werden sollten.

Da nun dieser Vorschlag in Berathung gezogen wurde, votirte Pfalz: „ Canzleypersonen anlangend, hab kein Befehl Mainz hierin Maasß zu geben, sollt doch Mainz dahin zu vermögen sein, daß so viel möglic stättig Personen alhie behalten würden. „

Baaden,

\* Da der kammergerichtliche Prozeß damals auf Universitäten nicht gelehrt, und für ein Geheimniß der Prokuratoren angesehen wurde, so beiferen sich die Reichslände um die Wette diese in ihre Dienste zu bekommen, und selbst Notarien wurden oft zu den angesehensten Stellen befördert, Kurmainz hatte also die schönste Gelegenheit immer geschickte und der Reichspraxis erfahrene Männer in Dienste zu bekommen. S. vermischte Briefe III. Theil p. 245.

\*\* S. R. Absch. von Augsburg 1566. S. 78. C. O. C. p. I. tit. 4. §. un.



Baden, Lüttig, Prälaten, „wie Pfalz.“

Kaiserliche Kommissarien: „haben ausdrücklich Befehl, soviel die Kanzley anlangt Mainz nicht vorzugreifen, sondern Sie die Canzley selbst in fürfallenden Mängeln remediren zu lassen.“ Wozu sich die Mainzische erbothen.

Dem zu folge stellte der Mainzische Kanzler dem Verwalter ein besonderes Memorial zu, \* warauf am 5ten Juli von den Mainzischen Subdelegirten die Spezialvisitation der Kanzley abermal besonders vorgenommen wurde.

S. 27.

Die Visitationsmemorialien von 1576 erwähnen der Kanzley mit feinem Worte, die Gebrechen derselben wurden blos dem Verwalter zur Abschaffung bekannt gemacht, und Kurmainz überlassen: „bey der Kanzley zu verordnen, daß sämtliche privilegia de non appellando, wie auch alle zeitlicher verfaßte Visitationsabschiede in zwey besondere Bücher zusammengetragen würden.“

Bei der im Jahr 1577 am 20sten May von den drey Mainzischen Abgeordneten vorgenommenen Kanzleyvisitation, äußerte sich der Verwalter unter andern dahin: „daß er wohl Ursache gehabt habe etliche Mängel in der Visitation fürzubringen, aber dieweil er dieser sonderbaren Visitation awisset, habe er es gesparet.“ \*\*

\* S. Sammlung der Hist. Absch. p. 120, wo es unter folgender Aufschrift eingerückt ist: Memorial dem Verwalter zuzustellen, aus besonderm Geheiß des Hochwürdigsten unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn zu Mainz &c. der Gebühr bey den Kaiserlichen Verwandten alhier zu verrichten.

\*\* Gewisse Angelegenheiten sind freylich von der Art, daß man weniger Scheu trägt sie vor einem oder zween Kommissarien, als vor einer ganzen Reichsdeputation zu offenbaren, welche ohne dem, wenn die Reihe an die Kanzley kömmt, meistens schon des Examinirens müde ist.

Im Jahr 1578 wendete sich der gewesene Kopist Hans Meurer, welcher verschiedener Vergehungen wegen vom Verwalter abgeschafft worden war, mit einer Civillage gegen den Verwalter an die Visitation.

Hey der über diese und andere eingekommene Supplikationen gehaltenen Umfrage äußerte Mainz: „ad punctum Meurer contra Verwalter“ wäre hierüber bey vorhabender Visitation der Kanzley Erkundigung einzunehmen, allwo Mainz als Erzkanzler hierin die Gebühr wohl anzuordnen wissen werde. „

Die kais. Kommissarien votirten hierauf ganz kurz: „Meurer contra Verwalter, solle man Mainz damit gewähren lassen; „ und die übrige visitirende Stände traten ihnen bey.

Hey der am 16ten May dieses Jahrs vorgenommenen Kanzleyvisitation klagte der Verwalter, daß Meurer nebst andern Pflichtvergesenheiten, „als er ihn einstens gültlich behaidiget, in der Kanzley die Wehre auf ihn gezußt habe. „ Meurers Beschwerden wurden hierauf als ungegründet verworfen, und derselbe mit seiner Klage abgewiesen.

## S. 28.

Im Jahr 1579 behelligte Meurer die Visitation abermal mit einer Beschwerdenschrift gegen den Verwalter, und ein gewisser Ottemar\* hatte sogar eine Citation gegen denselben beym Gerichte ausgewürkt, da der Verwalter aber die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts nicht anerkannte, und auf Mainzischen Befehl sich nicht einlassen durfte, wendete sich Ottemar mit seinen Beschwerden auch an die Visitation. Hey der über Meurers Beschwerden gehaltenen Berathung stimmten einige dahin: die Sache gradezu an Mainzische Kanzley zu verweisen, die übrige aber, denen auch die kais. Kom-

\* Schon im Jahr 1577 hatte Kurfürst Daniel kurz vor eintretender Visitation einig seiner Räte nach Sweier geschickt, um die Klagen dieses Kopisten gegen den Verwalter Pfister zu untersuchen, da ihn aber dieser mehrerer Pflichtvergesenheiten überführte, so wurde Ottemar kassiret.

Kommissarien beyraten, hielten davor, der Verwalter seye zuvorderst mit seinem Bericht zu hören. Nachdem derselbe eingekommen und abgelesen war, erfolgte Conclatum per unanimita: „Dieweil die Sache voran „Jahr an Mainz verwiesen, es bey dem von da erfolgten abschlägigen „Dekret bleiben zu lassen.“

Als hierauf Ottemars Supplikation auch vorgenommen wurde, behauptete Mainz standhaft: daß des Kammergerichts Gerichtsbarkeit in dieser Sache, welche Dienstübergehungen betreffe, um so weniger gegründet seye, da des Supplikanten angebliche Beschwerden von den im J. 1577 hiezu abgeordneten Mainzischen Kommissarien schon verworfen worden, hierauf aber unter dem Schein einer Civillage Prozesse erschlichen worden seyen.

Demohnerachtet wurde die Prozesse zu Kassiren von den kais. Kommissarien für bedenklich angesehen. Köln trug darauf an, daß der Kammerrichter darüber vernommen werden möge, warum Prozesse erkannt worden seyen? und diesem Voto traten Basel, Henneberg, Präläten und Grafen bey, worauf die kais. Kommissarien abermals erklärten: „Visitation und „Correction seye Mainz der Canzley halben frey gestellt, derowegen sie „nicht sehen, wie Prozesse haben erkannt werden können, Judex sollo „vordersams darüber Bericht thun.“

Dieser erschiene bald darauf, und siele dahin aus: daß zwar processus sub- und obreptitie erschlichen worden, übrigens aber die jurisdiction collegii über die Kanzleypersonen in causis civilibus gegründet seye.

In der darauf ferner gehaltenen Deliberation wurde auf Antrag der kais. Kommissarien beschloffen, beyde Partheien dahin zu vermögen, daß sie von der unter ihnen obwaltenden Rechtfertigung absehen mögten, welches auch geschah, und damit fernern Kollisionen und Weitläufigkeiten vorgebogen wurde.

Die Abstellung der im Examen gegen die Kanzleypersonen vorgekommenen, und zur Kanzleyvisitation ausdrücklichen verwiesenen Klagen, dann die Beylegung einer gegen den Leser Woll von dem Notarius Wock beim Verwalter angebrachten Injuriersache, wurde nach geendigter Visitation von den Mainzischen Subdelegirten besonders vorgenommen.



Hey den Visitationen von 1580, 81, \* 83, 84, 85, 86 und 87 fanden sich sehr wenige Kanzleygebreechen vor, und dasjenige, was allenfalls einer Korrektion bedurfte, wurde den Mainzischen Rätthen zu diesem Ende überlassen; so heist es in der Relation, welche die Kommissarien und Visitatoren im J. 1583 an kaiserliche Majestät erstatteten: „ Die Kanzley-  
 „ verwandten, so zu visitiren, sind auch von uns examiniret, und den  
 „ Mainzischen was Mängel fürhanden dagegen gespürkt  
 „ die Vorsehung zu thun von uns befohlen worden. „

In der Relation von 1584 berichten sämtliche Visitatoren dem Kaiser in Ansehung der Kanzley: „ Vom Verwalter, Protonotarien und Kanzley  
 „ hat man auch keine sondere Mängel vermerket, und was darin zu erin-  
 „ nern und zu ermahnen, wollen Wir, die Mainzischen aus habendem  
 „ Befehl, und Herkommen und Gebrauch nach, besten Fleißes  
 „ zu thun nicht unterlassen. „

Eben so deutlich ist folgende Stelle aus der Relation von 1587:  
 „ Und ist des Verwalters und der Kanzley wegen kein besonderer Mangel  
 „ fürge-

\* Mit dem Jahr 1582 wurden die ordentliche jährliche Visitationen schon unterbrochen, die Veranlassung war folgende: den Bischof von Touf eras damals in Gemäßheit R. Absh. von 1532 tit. 3. S. 3. u. 4., und R. G. D. Th. I. tit. 50. S. 1., die Keihe der persönlichen Erscheinung, weil er aber wichtiger Verhinderungen halber persönlich nicht erscheinen konnte, übertrug er für diesmal seine Stelle dem Bischof von Verdun, wie S. 4. R. Absh. von 1532 in diesem Falle zuläßt, da dieser aber nicht gesetzmäßig von dem Kapitel gewählt, sondern vom König von Frankreich gegen die Konföderaten der Teutschen Nation, demselben mit Gewalt aufgedrungen war, versagte ihm das Reich schon 1576 die Investitur mit den Regalien, und somit auch 1582 eine Stelle unter den Visitatoren, worüber sich diese Visitation trennte. (Die neueste Seiten liefern uns Fälle, bey welchen die nämlichen Gründe zur Abweisung von Reichs- und Visitationekonventen eintreten müssen.) Im R. Absh. von 1582 S. 47. wurde eine außerordentliche Reichsdeputation auf den 1ten May 1583 nach Speier ausgeschriben, welche jährlich nach der festgesetzten Ordnung bis 1587 fortgesetzt wurde, hierauf aber ganz ins Strecken gerieth. S. von Sigesar de visitatione judicij cameralis S. 12.



„ fürgekommen, thun ihrer Aemter und anbefohlenen Sachen ein Genüges,  
 „ und was etwa noch zu verbessern siehet, haben Wir die Mainzischen aus  
 „ habendem Befehl auf uns genommen, demselbigen auch aller schuldigen  
 „ Gebühr zur Verhütung einiger Klag nachgesetzt werden soll. „

S. 30.

Vom Jahr 1587 bis zur außerordentlichen Reichsdeputation von 1595  
 bliebe das Gericht ohne Visitation.

Als während dieser Zeit bey der Kanzley häufige Gebrechen eingerissen  
 waren, ersuchte der damalige Kammerrichter Bischof Eberhard von Speier  
 den Kurfürst Wolfgang von Dahlberg in einer mit demselben zu Mainz ge-  
 habten persönlichen Unterredung: „ einen der Sachen gewachsenen Mann  
 „ nach Speier abzuordnen, die Kanzleymängel durch eine Visitation in ge-  
 „ bührende Erkundigung zu ziehen, und was nöthig zu ordnen und zu bes-  
 „ sern, auch sonst ein ernstes Einsehen zu verschaffen. \* Demzufolge  
 schickte der Kurfürst im J. 1591 den 27sten September seinen Kanzler Phi-  
 lipp Adolph von Rosenbach zu Verrichtung dieses Geschäftes mit gemessener  
 Instruktion, \*\* samt einem Schreiben an den Kammerrichter und Kreditiv an

\* In einem Schreiben an das Kammergerichte d. d. Aichaffenburg den 27sten Septem-  
 ber 1591 wird dieses als das Resultat jener Unterredung dargestellt.

\*\* Es heißt darinn: „ Wenn Wir Uns hiebey erinnern, was nächst abgewichener Zeit  
 der ehrwürdig in Gott Vater Unser besonders lieber Freund und Herr Eberhard  
 Bischoff zu Speier E. K. als Seine Liebden bey Uns zu Mainz gewesen, vor Unter-  
 redung etlicher nit geringer eingerissener Mängel bey der Kanzley, besonders aber der  
 Kezererey mit Uns gepflogen, und Wir nit ungeneint gewesen, alsobald darauf durch  
 eine Visitation solchen Mängel der Gebühr zu begegnen — wenn nit das ferdige  
 Kriegsweesen dazwischen kommen wäre, nun aber Wir in der Vorsorg stehen, weil  
 sich der Todesfall mit dem Verwalter (Dr. Börner) begeben, daß sich diese Ding  
 wohl ärger anlassen können; Als sind Wir bedacht, dies hochnützlich Werk nit länger  
 einstellen, oder Uns durch weiter Einhalten einigen Verwits oder Nachsage unflas-  
 sen zu lassen, derowegen befehlen Wir Dir andächtig, daß Du Dich ehester Gele-  
 genheit nacher Speier begeben, und weil Wir vor nöthig erachten, daß des Bischoff  
 von Speier Liebden als Cammerrichters die Ursachen Deiner Infantit wisse, so haben  
 Wir ein Schreiben an S. Vd. fertigen lassen, — damit hättest Du Dich bey S. Vd.  
 anzu-



an das Gericht, nach Speier: welcher auch nach verrichteter Visitation, der Kanzley im Namen des Erzkanzlers ein Memorial zu ihrer Nachachtung zu stellte.

## §. 31.

Hey der im N. Absch. von 1594 ausgeschrieben, und im folgenden Jahre zu Speier abgehaltenen außerordentlichen Visitationsdeputation von 17 Ständen fand Kurmainz Gelegenheit seine Gerechtfame in Ansehung der Spezialvisitation der R. G. Kanzley mit Beystand der kaiserl. Commissarien gegen die majora der übrigen Stände in contradictorio zu behaupten; denn als man in defectibus personarum an die Leser came, votirten zwar Trier, Köln, Pfalz und Sachsen dahin: „ Daß Kurmainz in Visitation der Kanzley zwar nicht vorzugreifen sey, dennoch aber bey dieser Visitation der Leser halben hinreichende Vorsehung zu thun, oder allenfalls Mainz zu Abschaffung der Personen zu bewegen sey. „

Die übrige Stände aber hielten dafür: „ Man solle die Leser vorbe-scheiden, die Schuldige mit Geld strafen, oder abschaffen, und nöthigenfalls ihnen inskünftige zur Aufsicht 2 Weyszer zuordnen. „

Dagegen erklärte Mainz: „ Es wüßten sich die Herrn zu erinern, daß die Verwaltung der R. G. Kanzley und die correctio defectuum Kurmainz als Erzkanzler nach lauterem Inhalt der R. G. D. zugehöre, er sey auch in possessione, indem derselbe jederzeit nach Verrichtung der General-Visitation besonders visitiren, und die Mängel an „ per-

anzuhaben, mit Denselben gedachter Mängel halber, sowohl die Leserey als gemeine Kanzleyen betreffend, welche S. K. am besten bewußt sein können vertrauliche Red zu pflegen, und dieselben von S. Liebden zu unvermerken, auch darauf benehden anderer vertraulichen Erkundigung, die Visitation von Persohnen zu Persohnen vor die Hand zu nehmen, und nach Gestalt befundener Defecten sowohl an Persohnen, als auch in den Amtverrichtungen, gebührlichen Ernstes Einsehen verschaffen; was zu verbessern in ein Richtigkeit und Menderung zu bringen; darüber Da ihnen auch von Unserwegen notwendiges Memorial zur Nachachtung anzustellen und zu hinterlassen 26. 26. „



„ personis et rebus verbessern und abschaffen lassen. Da seit 1587  
 „ keine Visitation gehalten worden, habe Mainz jeweil anhero geschickt,  
 „ nach Mängel befragt, und da die Sachen sich gehäuft, den vierten Bey-  
 „ sizer Armbrost zugeordnet, und besoldet, auch mit Wissen judicis Ver-  
 „ ordnung gethan, wie es zu halten. Da nun Mainz das sei-  
 „ nige nit hätte gethan, wie Sie verhoffentlich sich nit versehen wollten,  
 „ hätte es seinen Weeg, und könnte weiters verbessert werden; so aber wäh-  
 „ de Mainz sich dießfalls nit eingreifen lassen. Dieweil denn diese defectus  
 „ sich befinden, sollt aus habendem Befehl nit unterlassen werden, dieselbe  
 „ durch eine Visitation zu ergründen, und also mit ernstlichem Einsehen zu  
 „ verbessern. „

Hierauf ließ sich der kaiserliche Concommissarius D. Faber, der  
 ehemals Mainzischer Kanzler gewesen, folgendermaßen vernehmen: „ Er wisse  
 „ sich zu erinnern, daß von groß Unordnung der Leser halber erdet wor-  
 „ den, und was daran gelegen, daß sie verbessert werden. In den Jahren  
 „ da er Mainzischer Kanzler gewesen, hab er alle defectus, so alhier der  
 „ Kanzley halb fürkommen, verbessert, auch erinnert, vermahnt, und wo  
 „ Noth, Personen gar abgeschafft, könne auch nicht anders verbessert wer-  
 „ den. Sollt dabey gelassen werden, was in der C. G. D. und im Dep. Absch.  
 „ von 1557 verordnet. Was Mainz begehrt richtig zu machen, gebühre  
 „ thun möge. Köln hab Italia, Trier Gallia zu bestellen, Mainz Germania. „

Welchen Eindruck diese Gründe auf die übrigen Visitatoren gemacht  
 haben, ergiebt sich aus den zu Protokoll gekommenen Votis bey der kurz  
 darauf folgenden Umfrage: was wegen der gegen den Verwalter vorgekom-  
 menen Klage, daß er in Ansehung der Terminen bey Expedition der Man-  
 datprozesse keine Gleichheit halte, zu verfügen sey? \*

\* Die Erkennung der Prozesse im Extrajudicialsenat geschieht bekanntlich nie anders  
 als mit den Worten: ist gebehene Citation, Mandat, Appellations-Processus &c.  
 erkannt, dieses Decret wird von Notarius Senatus auf die Supplic, vom Hebd-  
 matarius aber hierauf auf das Duplicat derselben geschrieben, und dem Procurator  
 verabfolgt, welcher sodann die Expedition bey dem Verwalter bestellt. Dieser be-  
 sorgt



Kürtrier votirte hiebey: „ Weil Mainz die Canzley zu vifi-  
tiren, zu verbessern und zu ändern zusehe, so mögten  
Mainzische diesen Defectum auch corrigiren, damit sich  
niemand zu beschweren habe zugleich aber auch im Abschied deshalb Vor-  
sehung thun. „

Röln und Pfalz: „ wie Trier. „

Sachsen: „ Die übrige Punkten, wovon noch zu reden, gehörten  
alle zur Canzley, darum Mainz fleißige Fürscheidung und  
Aenderung thun solle. „

Oestreich, Burgund, Braunschweig und alle übrige deputirte Stände:  
wie Sachsen. „

Die Leser betreffend wurde am Ende der Visitation dem Herrn Kam-  
merichter ein eigenes Memorial zugestellet, \* worin am Schlusse folgende  
Stelle vorkömmt: „ und wird nicht gezeweifelt, es werde die Mainzische  
Canzley anstatt ihres gnädigsten Herrn des Erzbischoffen und Churfürsten  
„ zu

forgt zugleich die den Processen einzuverleibende Termine. In Citationen muß der-  
selbe nach der R. G. O. Th. 3. tit. 12. §. 4. wenigstens in 30 Tagen nach dem J. R.  
Absch. aber wenigstens in 60 Tagen bestehen. Ueberhaupt aber ist die Bestimmung  
dieselben nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit des Ortes der Ernäßigung des  
Richters überlassen, welches Arbitrium im Mandatsproceß, wo gar kein gesetzlicher  
Termin bestimmt ist, um so viel mehr eintreten muß.

f. Cramer sist. process. Imp. §. 548. n. §. 1830.

Da nun nach der einmal bestehenden Verfassung des Gerichtes diese Bestimmung  
dem Verwalter überlassen ist, so wurden bey Visitationen oft häufige Klagen über  
Unleichheit und Partheilichkeit geführt. s. Visit. Mem. Verwalters v. 1574. §. 1.  
Mem. der Canzleypersonen von 1557. §. ult. Concept. Theil 1. tit. 40. §. 5. und  
Theil II. tit. 12. §. 5.

Obwohl in gegenwärtigem Falle die Abhülfe dieser Klagen Kurmainz überlassen  
wurde, so stellte doch nebst dem die Visitation dem Verwalter hierüber noch ein  
besonderes Memorial zu. Siehe Sammlung der Visit. Abschiede S. 202.

\* Sammlung der Visit. Abschiede S. 196.

„ zu Mainz als Erzkanzlers Ihrem beschenehen Erbthehen gemäß gegen  
 „ einen oder den andern der seines Unseiß oder Unversan-  
 „ des halber hierin unqualifizirt befunden, mit gebührender Ver-  
 „ derung und Einsehen die Gebühr wohl anzufügen wissen. „

Wenigstens haben die damalige Vistatoren durch diese Stelle aner-  
 kannt, daß die *correctio defectuum personalium cancellariae* kein  
 objectum visitationis seye, sondern ein Gegenstand der von Kurmainz  
 vorzunehmenden besondern Kanzleyvisitation.

## S. 32.

Als hierauf im R. Absch. von 1598 S. 58. und 59. das Kammergericht  
 durch eine epraordinaire Reichsdeputation auf das Jahr 1600 visitiren zu  
 lassen beschloßen wurde, wünschte Kurfürst Wolfgang von Dahlberg um fern-  
 neren Widersprüchen zuvorzukommen die Kanzley noch vor dem Eintritt dies-  
 ser Vistation also bestellt zu sehen, daß dieselbe bey ihr nichts Erhebliches  
 zu erinnern finden möge.

Er schickte deswegen im J. 1599 einige seiner Rätthe nach Speier um  
 die Kanzleyvisitation hergebrachtermaßen vorzunehmen.

Das Resultat der von denselben an den Kurfürst hierüber erkatteten Re-  
 lation wurde in ein Memorial gefaßt, und dem Kanzleyverwalter, um es  
 sämtlichen Kanzleypersonen zur Nachachtung zu publiziren, in original,  
 dem Kammerrichter aber in Abschrift zugeschickt.\*

Hey der hierauf folgenden Vistation von 1600 kamen demohnerachtet  
 in dem Examen der Procuratoren noch einige Unrichtigkeiten der Leserey hal-  
 ber zum Vorschein, worüber den Lesern ein eigenes Memorial zugeschickt  
 wurde.\*\*

Wegen einer vom Kurbraunschweigischen Gesandten angebrachten Klage  
 daß es mit den in der Leserey deponirten Geldern nicht richtig zugebe, und  
 wegen

\* Siehe den angebundenen Abdruck desselben Lit. A.

\*\* Sammlung der Vist. Abschiede S. 210.

wegen der von andern erinnerten Aufferachtlassung der gesetzlichen Vorschriften in Führung des Registers der privilegirten Sachen, erbotthen sich die Mainzische: „ von wegen ihres gnädigsten Churfürsten hierin Einsehens zu thun. „

Und die kaisert. Commissarii cum majoribus erklärten: „ der übergen 2 Punkte halben setzten sie keinen Zweifel in die Mainzische Canzley, „ sie werden solche angebeute Mängel der Gebühr und ihrem Erbiethen nach „ mit Fleiß wissen abzuschaffen. „

Kanzleygebrehen also, welche in Untreue oder Unkeis der Personen selbst ihren Grund hatten, wurden abermals zur Kanzleyvisitation verwiesen.

§. 33.

So allgemein damals der Wunsch war, die jährliche Visitationen wieder eingeführt zu sehen, so konnte derselbe doch, theils wegen den, von dem zur reformirten Religion übergegangenen Joachim Friederich Bischof von Pragaburg, als er gegen das reservatum ecclesiasticum zur Visitation zugelassen werden wollte, verursachten Streitigkeiten, \* theils wegen den bekannnen vier Klostersachen, \*\* nicht zur Erfüllung gelangen.

Weder das Versprechen Kaiser Rudolph II., welches im Dep. Abschiede von 1600, \*\*\* und im R. Absch. von 1603 \*\*\*\* geschah, weder die Verordnang des Concepts, \*\*\*\*\* noch selbst die Sanktion des Pragischen Friedensschlusses vom J. 1635, \*\*\*\*\* wodurch alle zeitliche Hindernisse beseitiget zu seyn schienen, vermogten die traurige Religionspannungen zum Vortheil des gemeinschaftlichen Besten zu lindern.

Im

\* Pfessinger vit. illust. lib. III. tit. 10. §. 12. p. 710.

\*\* Neurodes pragmatische Erläuterung des jüngsten Reichsabschieds p. 550.

\*\*\* S. 147.

\*\*\*\* S. 45.

\*\*\*\*\* Theil I. tit. 64. princip.

\*\*\*\*\* Londorp acta publ. tom. IV. p. 456.



Im jüngsten Reichsabschiede wurden zwar S. 130. in vollem Ernste zu einer abermaligen außerordentlichen Reichsdeputation, welche zu Erledigung der Revisionen und zu Verrichtung der Visitation noch in dem nämlichen Jahre zu Speier erscheinen sollte, alle nöthige Vorkehrungen veranstaltet; als aber die meisten Stände auf die vom Kurfürst von Mainz geschehene Ausschreibung nicht erschienen, suchte dieser zufolge der im S. 104. dieses R. Absch. diesfalls an ihn geschehene Erinnerung, seiner Amtsobliegenheit einzuweisen darin Genüge zu leisten, daß er die indessen häufig einreisende Kanzleygebreden durch die in den Jahren 1656, 1662 und 1673\* vorgewommene Kanzleyvisitationen zu beseitigen, und die Kanzley durch vollständige Ordnungen, in ihrer konstitutionellen Form und Verfassung fortwährend zu erhalten suchte.

Nach mehreren fruchtlosen Bemühungen machten die im J. 1704 durch die Suspension des Assessors von Pürck zwischen den beyden Präsidenten Grafen von Ingelheim und von Solms-Laubach entstandene Streitigkeiten\*\* und das darauf erfolgte Juktium eine Visitation unumgänglich nothwendig.

Für die dazu abzuordnende Visitatoren kam den 15ten August 1705 auf dem Reichstag eine Instruktion zu Stand, in welcher dieselbe S. 19. in Betreff der Kanzley- und Leserey-Visitation auf die Reichskonstitutionen, die zeither übliche ununterbrochene Observanz und sonstige Beschaffenheit der Sachen verwiesen werden, die Worte sind: „viel aber die Visitation der Kanzley und Leserey betrifft, werden Ihre Kurfürstliche Gnaden zu Mainz mit den kaiserlichen Herrn Commisariis und Visitatoribus der Sachen, denen Reichskonstitutionen und üblichen ununterbrochenen Observanz gemäß Recht zu thun wissen.“

## S. 34.

Die Akten dieser Visitation, welche am 20sten Oktober 1707 anfieng, zeichnen sich vor allen vorhergehenden durch Weitläufigkeit der Verhandlungen

\* Die in diesen Jahren verfaßte Kanzleyordnungen s. in Seuffenbergs Sammlung der Reichsabschiede in der Ausgabe zum 4ten Theil p. 91 -- 108.

\*\* S. v. Sigefar l. c. pag. 26. — Fabers Staatskanzley part. 9. p. 81. 169. 127. 169. (Haß) Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesens, Theil I. pag. 173 -- 179.



gen aus. Da die von einem ganzen Jahrhundert her zusammengehäufte Personal- und Real-Defekte, und die vor der Wiedereröffnung des Gerichts notwendig zu hebende Uneinigkeit unter den sechs noch übrigen Gerichtsgliedern, zu weitläufigen Untersuchungen Anlaß gaben, mehrere nebst dem entstandene Rechtsfragen\* weitläufige Deduktionen, Vota und Disputationen

\* So entstand bey der Legitimation des Sachsenweimarischen Subdelegati die Frage: ob der Subdelegatus eines minderjährigen Kommitenten zur Produktion des Tutorii der fürstl. Vormundschaft verbunden seye? — Ferner: ob ein Subdelegatus facultatem substituenti habe, welches von den kurbrandenburgischen und gräf. Wettmarischen Subdelegirten behauptet werden wollte, s. Struben Nebenstunden 4ter Theil 26ste Abhandlung. Nicht zu gedenken der häufigen Ceremonienumstände, der den wöchentlich viermaligen Sessionen so gefährlichen großen Sommerhitze, der Kurzeit, der Postzeiten und der Gewissenhaftigkeit, womit man in Ansehung der Nachmittagsessionen sich von der neuesten Oberwanz nicht zu entfernen traucte. In älteren Zeiten wurde Morgens und Nachmittags ohnaußgesetzt sessionirt, und nie findet man in den Protokollen, daß ob calorem — oder gar ob nuptias assessoris de N. die Sessionen unterbleiben wären. Die Visitation von 56, wovon der Abschied die Grundlage des merkwürdigen Dep. Absch. von 1557 ist, und welche nebst dem noch ausgiebige Memorialien an Kammerrichter und Besißer, Advokaten und Prokuratoren, an den Kanzleyverwalter und die ganze Kanzley, an den Bothenmeister, Bedellen und Boten verfaßt hatte, währte nur bis den 22sten May, jene von 57 bis den 21sten May, jene von 61 bis den 19ten May etc. Die damalige Visitatoren waren aber mehr ansehnlich, tapfer und erfahren, als gelehrt, und Kommissarien und Visitatoren von 1558 erklärten in ihrer Relation an kaiserliche Majestät, daß sie den gräflichen Subdelegirten Peter Andreas Gürt, aus der Ursache, weil er kein Rechtsgelahrter, und der Lateinischen Sprache unerfahren sey, nicht auszuschließen gewünste, sondern denselben, weil er ansehnlich tapfer, geübt, erfahren, redlich und seines Herrn geschwornen Rath seye, nach Vorschrift der Ordnung, welche zu den Revisionen nur Gelehrte erfodere, für hinlänglich zu diesem Geschäft qualifizirt erachtet hätten. Von einem solchen Manne, wenn er vorher durch die Berichte und Vorschläge der Besißer und Prokuratoren (ohne welche ständische Visitatoren nie fortkommen werden) hinlänglich informirt war, ließen sich wohl keine 100 Bogen starke Relationen, aber doch mancher guter sachdienlicher Vorschlag erwarten.

Da indessen diese Visitation ein großes Stück Arbeit verrichtet hat, allein einen starken Band Dekrete zurückließ, und den vollständigen Visitationsabschied verfaßte, so wäre es unbillig zu mißkennen, was Harprecht im Vorbericht zum 5ten Theil seines Staatsarchivs zu ihrem Lobe spricht.

tionen verursachten, und durch den 1711 erfolgten Todesfall Josephs I. das Geschäft bis zur Konfirmation der Reichsvikarien aufgehalten wurde, so ist es weniger befremdlich, daß erst im May des Jahres 1712 zur Deliberation über die defectus personarum cancellariae und advocatorum et procuratorum geschritten werden konnte.

Den 30sten May gedachten Jahres stellte das kurmainzische Directorium einem hochansehnlichen Confessu zu belieben anheim: „ ob es ihnen gefal-  
 „ len möge, sich auf die vorlängst extrahirte, und am 16ten Februaril  
 „ d. J. djctirte, defectus cancellariae vernehmen zu lassen, es verfähren  
 „ sich aber Seine kurfürstliche Gnaden, daß gleichwie Sie den juribus sta-  
 „ tuum im mindesten zu nahe zu treten nicht gemeinet seyen, man Pro-  
 „ auch ratione cancellariae, und derselben defectuum correction  
 „ keinen Eintrag thun, sondern der in der Reichs-Instruction §. 19.  
 „ bemerkten Observanz nach verfahren werde; vermög welcher man bey vor-  
 „ rigen Visitationen sich so viel möglich der Kürze beflissen habe. Man  
 „ hätte zwar bey dieser Visitation einen weitsäusigern modum beliebt und  
 „ über alle defectus punctatim umgefragt, die recessus Imperii,  
 „ E. G. D. und Visit. Abschiede auf jeden Punkt in confessu nachgeschla-  
 „ gen und de verbo ad verbum in pleno abgelesen, es wäre aber  
 „ viele Zeit darauf gegangen, daher, und weil es der Observanz zuwie-  
 „ der, könnten Sie diesen modum bey den defectibus cancellariae nicht  
 „ observiren lassen, sondern es stünde zu jedes Belieben gedachte recel-  
 „ sus Imperii, Ordnung und Abschiede zuvor für sich zu ruminiren, und  
 „ sodann sich in complexu bey diesem Confess vernehmen zu lassen; in-  
 „ dessen wollte man höchstgedacht Ihro kurfürstl. Gnaden hohe jura, denen  
 „ man im geringsten nichts derogirt haben wollte, nochmalen vorbehalten  
 „ haben. „

Als einige Subdelegirten über diese Observanz mehrere Erläuterung zu haben wünscheten, legten Mainzische in der folgenden Session einige alte Protokolle von den Jahren 1578, 79 und 80 vor, woraus man ersah, daß die damaligen Visitatores weder diesen weitsäusigen modum visitandi beobachtet, noch sich der correctio defectuum cancellariae etwas an- genommen, sondern dieselbe den Mainzischen gänzlich überlassen, letztere auch nach geendigter Visitation, die Kanzley besonders visitirt haben (s. oben S. 27.

§. 27. und 28.); hierauf wurde verabredet: „daß man bey nächster Session sich auf die erste 22 Punkten in complexu wolke vernehmen lassen, und das Werk so kurz fassen als möglich.“ Worauf Mainz in eventum vorige Reservation wiederholte.

Demzufolge wurden diejenige Kanzleypersonen, gegen welche im Hauptexamen Beschwerden vorgekommen waren, nacheinander vorbeschieden, über die ihnen zu Last fallende Handlungen summarisch befragt, und nach Gestalt der Sache entweder im Vistationsmemorial dagegen Verordnung zu thun beschloffen, oder zugleich der Mainzischen Gesandtschaft anheimgegeben, gegen die schuldig befundene mit Verweisen oder sonstigen Korrektionsmitteln vorzuschreiten.

So wurde gegen Leser Niederer, weil er die Akten in causa Bernsdorf contra von Gemmingen mit nach Hause genommen, und selbe hierauf dem Präsidenten Grafen von Solms überbracht habe, erkannt: „daß Kurmainz gemeldetem Leser zu verstehen geben könne, solches hinfüro zu unterlassen, im Vistations-Meßel aber zu praecaviren, daß sich die Leser dessen allerdings enthalten.“

Als Leser Rank eingestanden, daß er Akten unterm Mantel nach Haus getragen, und einem gewissen Anspach von Aischaffenburg Akten zugeschickt habe, wurde concludirt: „Es wäre ihm wegen der extra lectoriam geschenehen Communication (verstehet sich von den Mainzischen) ein Verweis zu geben, und im B. A. zu praecaviren, daß hinfür keine Akten mehr ad perlustrandum nach Haus getragen werden sollen.“

Obwohl nun diese Vorbescheidung der Kanzleypersonen, um vor dem Confess specialiter vernommen zu werden, gegen ältere Observeanz ist: \* so mögen

\* In ältern Protokollen findet sich nur ein Beyspiel, daß eine Kanzleyperson nach dem Hauptexamen wegen der gegen sie vorgekommenen Klagen noch besonders vor dem Vistationsconfess vernommen worden sey. So wurde im J. 1574 in Umfrage gestellt, was gegen Protonotarius Geißelbach wegen Revelation der Geheimschickheiten vorzunehmen seye? Köln vortiret war: „weil er Secreta propaliret und andere



mögen doch bemeldete Visitationshandlungen dem Vorwurf eines offenbaren Eingriffs in die erzkanzlerische Gerechtfame weniger ausgesetzt seyn, als dasjenige, was diese Visitation gegen den Protonotarius Hartmann vornahm; denn auf dessen Geständniß, daß in der Großsächsischen Sache von Doktor Gütlich pro obtinenda distributione actorum 12 Dukaten erhalten habe, wurde am 22sten Juny d. J. concludirt: „Der Protonotarius Hartmann habe von wegen der empfangenen 12 Dukaten in specie 48 fl. in die fiscallsche Kasse zu erlegen.“

Da in keinem ältern Protokoll zu finden ist, daß eine Visitation mit wirklicher Befragung gegen die Kanzleypersonen vorgeschritten seye, vielmehr Kurmainz dieselbe in Dienstvergehungen mit Bestimmung der Gesetze immer ausschließlich behauptet hat, \* so kann diese Handlung nicht anders, als

andere Veruntreuungen begangen, auch Urlaub wegzuziehen begehrt, und doch dahier verblieben, welches alles ihn noch verdächtiger mache, so halte er dafür solches Werk an Mainzischen Kurfürst — gelangen zu lassen, und was er darauf verdienen ihm widerfahren zu lassen.“

Hessen, Prälaten, Grafen, und Städte aber hielten dafür, ihn vorzubehenden, und seine Entschuldigungen anzuhören.

Was aus patriotischer Theilnahme am Wohlstand des Reiches, und weil bei vorherigen Kanzlevisitationen diesem auf die ganze Justizverwaltung so schädliche Wirkungen verbreitenden Gebrechen, nicht völlig auf den Grund gesehen werden konnte, machte Kurmainz für diesen Fall von seinem vorhin immer mit so vieler Wärme vertheidigten Rechte ein Opfer, und vortrug: „sey nicht ohne, daß etliches mal Secreta ausgekommen, hätte aber, als er einige vernommen, nicht können erfahren, durch wen es geschehen — hielt dafür ihn morgen vorzubehenden, und ihm solches mit Ernst fürzuhaken.“

Commissarii: „placet des Herrn Kanzlers Meinung ihn fürzubehenden, und anzuhören.“

Hierauf ward Geißelbach zweymal vorgesohert, und abgehört — und alsdann erst den Mainzischen die Bestrafung anheimgegeben.

\* Auch die Rechtslehrer haben dieses noch nie mißkennt, indem es ein alter Grundsatz derselben ist: Negligentes in officio corrigit praefectus cancellariae, Excedentes punit Dominus Elector Moguntinus, delicta (extra officium) vindicat Camera Imperialis. Siehe Selschow neues Concept 1ster Theil p. 573.



als eine der zeitherigen *Obervanz*, und folglich der den *Visitatoren* von Reich wegen erteilten *Instruktion* §. 19. zuwider geschehene *Anmaßung* betrachtet werden, welche den *Mainzischen Rechten* auch ohne Rücksicht auf die in Voraus geschehene *Reservation*, schon ihrer Natur nach nicht nachtheilig seyn konnte.

Als hierauf *Hartmann* mit Erlegung dieser Strafe verweilte, und die *Visitation* ein abermaliges *Decret sub poena dupli et realis executionis* erkennen wollte, widersetzte sich der zweite *Kurmainzische Subdelegirte* dieser neuen *Ermächtigung*, und befahl um ferneren *Unannehmlichkeiten* vorzubeugen, bey der unmittelbar neben her vorgenommenen *Visitation* der *Kanzley* bemeldtem *Hartmann*, die durch den *Visit. Schluß* vom 22sten Juny ihm andictirte Strafe sogleich in die *fiscalische Kasse* zu erlegen.

## §. 35.

Von jenen *Kanzleyvisitationen*, welche ausserhalb der Zeit einer *Gerechtigkeitsvisitationsdeputation* gehalten wurden, sind noch einige *Spezialien* zu bemerken übrig, welche ich zum *Schluß* dieses Kapitels hier anbringen will.

Dergleichen *Kanzleyvisitationen* geschahen unter *Kurfürst Daniel Brendel* von *Homburg* in den Jahren 1572, 74, 75 und 77. Unter *Kurfürst Wolfgang* von *Dahlberg* im J. 1591 und 95. Ferner unter *Kurfürst Johann Philipp* von *Schönborn* \* in den Jahren 1656 und 1662, und unter *Lotharius Friederich* von *Metternich* im J. 1673, welche drey letztere wegen den damals verfaßten *Kanzleyordnungen* \*\* bekannt sind.

Im

Wos zur letzten Klasse gehören die von *Harprecht Vten Theil* des *Staatsarchivs* p. 120 und von *Moser* im *Staatsarchiv* V. Theil p. 120 angeführte *Beispiele*.

\* *Senkenberg* R. Absch. Zugabe zum 4ten Theil S. 91 bis 108.

\*\* Gegen diese *Kanzleyordnungen* ließen sich zwar im J. 1673 und 1690 verschiedene *Beschwerden* protestirender *Reichsstände* hören, es kam aber zu keinem *Schluß*, und das Reich genehmigte stillschweigend die zum *Besten* des *Justizwesens* geschehene *Verfügungen* des *Erzkanzlers*,

*Mosers* *Justizverfassung* 2ter Theil p. 455.  
selbst die *kaisersliche Wahlkapitulation* erklärt art. 25. §. 3. dieselbe für verbindliche *Gesetze*, indem der *Kaiser* daselbst verspricht: nicht zu gestatten, daß der *Reichskanzley* wider die *Kanzleyordnung* einiger *Eintrag* geschehe 26.



Im Jahr 1699 ließ Kurfürst Lotharius Franz von Schönborn auf Verlangen des Kammergerichts die Kanzley durch seine Hofräthe Otto und Haylin, und im J. 1704 abermals durch die Regierungs- und Revisionsgerichtsräthe Caspar von Langen und Johann Adam Reibolden visitiren.

Während dem Zeitraume, da die R. G. Visitationen so seltene Erscheinungen waren, liesse zuweilen das Kammergericht selbst den Erzkanzler um Veranstellung einer Kanzleyvisitation ersuchen. Ausser den schon oben S. 30. angeführten Aktenstellen findet sich hievon ein ferneres Beispiel in einem von Hofrath Otto von Weklar aus an Kurfürst Lothari Franz erlassenen Schreiben, wo es unter andern heist: „Nachdem der Herr Präsident und etliche „Assesores des R. C. G. mich ersuchen lassen bey E. Churfürstl. Gnaden um „terthänigste Erinnerung zu thun, wegen der so hoch nöthig und begehrten „Visitation der Kanzley daselbst, so hab ich solches hiemit gehorsamst „erinnern wollen. „\*

Das

\* Das bey diesem Akt vorkommende Ceremoniel, welches nach dem Stande der deputirten Personen einige Abänderungen leidet, ist folgendes: sobald die Rathsräthe und Kommissarien am Tische des Gerichts ankommen, werden sie vom Verwalter und einem Protonotarien im Namen der sämtlichen Kanzley complimentirt.

Nach gehabter Audienz beym Herrn Kammerrichter werden denselben von Seiten des Collegii durch den Kanzleyverwalter und ältesten Protonotarius die Complimenten abgelegt, und die Stunde zur Audienz bestimmt.

Sie fahren hierauf in zweyen Wagen an die Kammer, werden an der Thüre von dem Kanzleyverwalter empfangen, und bis an die Audienzstube begleitet, woselbst sie in oder vor dem Eingang eine Deputation von fünf oder sechs Assesoren empfangt, und bis an den in der Audienzstube stehenden Tisch begleitet. (Im J. 1636 wurde dem Herrn Groshofmeister Freyherrn von Waldenburg im Eingehen der Vorzug gelassen, welchem ein Assessor unmittelbar, die übrige aber dem zweyten Kommissarius D. Oppenheimer folgten.) An gemeldetem Tisch wird den Visitatoren die rechte Seite gelassen. Der zweyte Kommissarius übergibt hierauf die Credentialien, und thut den Vortrag, worauf ein Assessor im Namen der Deputation und des sämtlichen Collegii antwortet.

Nach geschעהuer Dankagung und übrigen Complimenten verfügen sich die Kommissarien zurück, woben ihnen im J. 1636 die deputirte Assesoren kein weiteres Geleit gaben, sondern an den Schranken stehen blieben.

Im

Das Kammergericht suchte auch den zu diesem Geschäfte von Zeit zu Zeit abgeordneten kurmainzischen Kommissarien die Untersuchung dadurch zu erleichtern, und wirksamer zu machen, daß es nicht allein die ihm bekannte Kanzleygebrechen zusammentrug, und den Kommissarien zusiellen liesse, sondern auch nebst dem die Prokuratoren anhielte, ihre gegen die Kanzley habende Beschwerden schriftlich einzugeben.

Im J. 1656 ließen sich die Prokuratoren hiezu nicht erst anweisen, als sie aber im J. 1662 damit säumten, ergienge an sie ein gemeiner Bescheid dahin: „Alles, was sie dießfalls zu erinnern für nöthig hielten, bey ihrem geleisteten Eyd und Pflichten innerhalb 2 Tügen und zwar mit Anzeig der Special-Fehler ad Collegium zu übergeben.“\*

Wenn es zum Behuf der Visitation notwendig war, über die der Kanzley zu Last fallende Unterschleife einige Prokuratoren oder Sollicitanten abzuhören, so verweigerte das Gericht nie auf vorgängige Ersuchungsschreiben das Nöthige zu verfügen, und so konnten Kanzleyvisitationen oft indirekter Weise auch auf andere Theile des Gerichts wohlthätige Wirkungen äußern. Sogar wurde bey Gelegenheit der Kanzleyvisitation von 1662 einem gewissen Sollicitanten Brodes vom Kollegium bedeutet: „daß er sich wegen den bey verwichener Canzleyvisitation ihm zu Last gefallene Corruptio- nen, Verfälschung der Akten, und andern mit dem Leser Hermannus zu Holz getriebenen Unterschleifen, inskünftige der Sollicitatur sich zu enthalten, und alsbald aus dasiger Stadt sich zu begeben habe.“\*\*

Kömmt

Im Jahr 1662 als Heinrich Brömser Freyherr zu Rüdesheim und Wilhelm Mehl Bizedom und Hofrichter zu Mainz, auch Vizekanzler, das Visitationsgeschäft verrichteten, war der Herr Kammerrichter Marggraf von Baden nebst 6 Assessoren in der Audienzstube gegenwärtig, und als sie sich zurückbegaben, wurden sie von 2 Assessoren bis an die Stiege, und daselbst vom Verwalter weiter begleitet.

Zu mündlichen Aufträgen von Seiten des Gerichtes an die Mainzische Kommissarien wurde damals der Reichshofrat gebraucht.

\* E. Sammlung der G. B. im Winklerischen corpus juris cam. p. 78.

\*\* Dieses Dekret wurde S. l. Gnaden samt einem sehr verbindlichen Schreiben kommuniziert. S. die Anlage Lit. B.



Kömmt endlich ein Memorial oder eine Kanzleyordnung zu Stand, so wird dieselbe von Kurmainz dem Kammergericht mit einem Begleitungsschreiben zur Nachricht zugeschickt, und auf die allensfalls von demselben dabey gemachte Erinnerungen nach Gestalt der Sache freundgnädigliche Rücksicht genommen.

#### IV. Abschnitt.

Untersuchung desjenigen, was zu Folge der angeführten Gesetze, Observanz, und der Natur der Sache selbst, in Ansehung der Kanzleyvifitation Rechtens ist.

§. 36.

Erwäget man die diesen Gegenstand betreffende Gesetze, so entscheiden dieselbe im allgemeinen so viel, daß zwar

- 1ten die Vifitation des Gerichts von den dazu deputirten reichsfürstlichen Räthen vom Obersten bis zum Untersten vorgenommen werden solle. \* Daß demohrachtet
- 2ten die Vifitation der Kanzley dem Kurfürsten von Mainz als Erzkantzler, sowohl während der allgemeinen Vifitation des Gerichts, \*\* als sonst, wenn er es für gut findet, \*\*\* zusehe. Dieses aber im ersten Falle
- 3ten geschehen solle, mit Rath der Kommissarien und Vifitatoren, und ohne der gemeinen General-Vifitation, und sonst der Ordnung dadurch etwas zu benehmen. \*\*\*\*

In Ansehung der beyden ersten Punkte habe ich oben §. 14. zu zeigen versucht, daß nach vernünftigen Interpretationsregeln der §. 48. des Reichsabschieds

\* R. Absch. von 1530 §. 48. von 1532 art. III. §. 6. R. G. D. Theil I. tit. 50. §. 2.

\*\* R. Absch. von 1530 §. 90. von 1532 art. III. §. 7. R. G. D. Th. I. tit. 27. §. 6. Vifit. Absch. von 1556 §. 26. u. 27. Dep. Absch. v. 1557 §. 37. u. 38. J. R. Absch. §. 104.

\*\*\* J. R. Absch. §. 104. Vifit. Absch. von 1713 §. 5. und 26.

\*\*\*\* R. Absch. von 1530 §. 90. und Dep. Absch. von 1557 §. 38.

abschieds von 1530 aus dem folgenden §. 90. einschränkend erklärt werden müsse, und daß dadurch der anscheinende Widerspruch dieser Stellen, welche in den R. Absch. von 1532 und von da weiter in die K. G. D. übertragen wurden, einigermassen gehoben werden könne.

Dieser Auslegung kommt die im dritten Punkte vorkommende Modification des kurlandischen Rechtes darin zu statten, daß dadurch die dem Reiche bey Visitation der Kanzley nach Gestalt der Sachen zustehende Oberaufsicht oder Miteinsicht aufrecht erhalten wird.

Indessen sind alle diese Stellen so generell und unbestimmt abgefaßt, daß die Observanz, welche der J. R. Absch. §. 104. und die Reichsinstruktion von 1705 §. 19. hierin gewissermaßen zur Richtschnur aufstellen, allein die Norm abgeben muß, um die Gränzlinien zwischen den erzkantzerischen Rechten und jenen der Visitation über diesen Gegenstand zu zeichnen.

§. 37.

Diese giebt nun folgende entschiedene Sätze an Handen.

Es wurde von jeher die Kanzley bis auf die Leser inclusive dem Haupteamen unterworfen, Ingrossisten und Kopisten aber nie dazu gezogen, sondern derselben Abhörung der Kanzleyvisitation überlassen. (s. oben §. 20.) Da jedoch auch bey diesen Personen oft gemeinschädliche Mißbräuche und Gebrechen wahrgenommen wurden, so fand man in der Folge für nöthig auch einige Fragstücke auf sie zu stellen, über welche anfänglich der Kanzleyverwalter, Proto- und Notarien allein, vom Jahr 1559 an sämtliche Gerichtsmitglieder vernommen wurden. Jedoch gieng man in der Folge, um das Examen zu verkürzen, öfters auch hievon wieder ab.

§. 38.

Nicht allein die Observanz, selbst die Natur der Sache und das enge Verhältnis, worin die Kanzley mit dem corpus allesorum und procuratorum steht, machen diesen Satz nothwendig. Die Gebrechen eines jeden dieser Theile müssen hauptsächlich durch die Ausfagen der beyden an-



derp Theile erkundiget werden. Jeder Theil betrachtet den andern von der Seite, die ihn berührt, und bemerkt von daher alles Ordnungswidrige auf das genaueste, nicht sowohl weil es den Befehlen, sondern vielmehr oft seinem Interesse zuwiderlaufft. Zwischen den Procuratoren und der Kanzley ist dieses Verhältniß hauptsächlich sichtbar.

Die Proto- und Notarien haben Gelegenheit täglich in den Senaten zu bemerken, in wie weit von den Assessoren durch Fleiß, zeitiges zu Rath gehen, vortheilhafte Benutzung der Zeit, Kürze im Referiren, Einhaltung des Turnus, Beförderung der Extrajudizialien u. den Befehlen Genüge geleistet wird.\*

Die Kanzley arbeitet den Assessoren in die Hände, eine geringe Versäumniß von ihr kann diesen den verdräglichsten Aufenthalt verursachen. Daher werden die Mängel an Fähigkeit, Fleiß und gewissenhafter Treue der Notarien, an nöthiger Beförderung der Kompletur, an Nichtigkeit der Beserey in Registrirung der Akten, wegen Ausserachtlassung des Secreti &c. meistens von Seiten der Beysther gegen die Kanzley angebracht.

Mit den Procuratoren steht die Kanzley in noch engerem Verhältniß. Harprecht sagt im 6ten Theil des St. A. S. 105: „ überhaupt stehet dabey zu erinnern, daß die Hrn. Adv. und Procuratores — besonders die bey der Kanzley vorgehende Mängel und Gebrechen viel mehr, als die Hrn. Beysther selbst bemerken können, da letztern fast nur dasjenige bekannt wird, was in den Senaten, wo sie sitzen, vorgehet, und sie von den Kanzleygebrechen ausser der langsamen, unrichtigen oder gar unterlassenen Complirung der Protokollen wenige oder gar keine Kenntniß erhalten, wohingegen aber den Advokaten und Procuratoren die abschaffende Decreta und Urtheile von allen Senaten unter die Hand kommen, sie auch

\* In den Jahren 1558 bis 70 während denen wegen dem häufigen Abgehen der Beysther so wenig alte erfahrene Männer am Gerichte zu finden waren, zeigen die Visitationsprotokolle, daß die Protonotarien und Leser, welche meist lange am Gerichte gedient hatten, die Gebrechen desselben weit vollständiger angaben, als die damalige meistens junge Assessoren, und oft selbst heilsame Anstalten zur Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens vorschlugen.



„ auch wegen der Expeditionen und Taxationen mit der Kanzley täglich zu kommuniziren haben. „ \*

Hingegen hat es von Seiten der Kanzley gegen die Prokuratoren besonders wegen zurückgehaltener Tagelder, unterlassener Auslösung der Urtheile, und Veytreibung der Kompleturkosten ic. nie an Klagen gefehlet.

Hieraus erhellet hinlänglich, daß nur durch die Aussagen sämtlicher Gerichtsglieder der Zustand des Gerichts in *personalibus et realibus* gründlich erforscht werden könne, die Kanzley also nothwendig im Hauptexamen mit verhöret werden müsse.

## §. 39.

Von den aus den sämtlichen Aussagen vom Mainzischen Direktorium zusammengetragenen, und im Konseß vorgelegten Real- und Personal-Defekten wurden jene, welche die Kanzley betreffen, auf Antrag der kurmainzischen

\* Daher konnte bey den von Kurmainz von Zeit zu Zeit veranstalteten besondern Kanzleyvisitationen nie ohne zuvor die Erinnerungen der Assessoren und Prokuratoren gehört zu haben, der Zweck vollständig erreicht werden; und selbst damit ist der Sache wenig geholfen, wenn zu Vermeidung der Anstände die Kanzley vor einrückender Reichsdeputation besonders visitirt wird, wie im J. 1595, 1600, und selbst bey der jüngsten Visitation geschehen ist. Denn erstens halten die Prokuratoren, wenn sie eine bald einrückende Visitationsdeputation vorsehen, mit ihren Beschwerden gegen die Kanzley zurück; und zweitens kommen immer bey dem Hauptexamen noch fernere Kanzleygebrechen zum Vorschein, welche während der Visitation, noch die besondere erzkaiserliche Untersuchung und Korrektion erfordern, und daher eine mit der Gerichtsvisitation *concurrenter* vorzunehmende Kanzleyvisitation nothwendig machen. So geschah es bey vorlegeter Visitation, und schon Kurfürst Johann Philipp von Schönborn sahe bey der nach dem J. R. Absch. vergebens gehaltenen R. G. Visitation die Nothwendigkeit einer mit der Visitation des Gerichts *concurrenter* vorzunehmenden Kanzleyvisitation vollkommen ein, er sagt daher in einem im J. 1696 an das Kammergericht erlassenen Schreiben: „ Also sind Wir auch Vorhabens gemein bey vorgehender Kammergerichtsvisitation solches durch die Anstige *pari passu* verrichten zu lassen. „

zischen Subdelegirten meistens abgesondert, und öfters ohne im Konseß fern-  
ner darüber zu deliberiren, zuweilen aber nach vorgängiger Deliberation den  
Mainzischen zur Korrektion und Reformation anheimgestellt. S. oben §§. 22.  
23. 24. 27. und 29.

Ueber die Frage: wegen welcher Kanzleygebrehen der Vistation eine  
Miterkenntniß zustehe, und welche Kurmainz allein zu reformiren befügt  
seye, lassen sich aus der Observanz keine gleichförmige Grundsätze ziehm.  
Indessen bestande man Mainzischer Seits immer auf dem klaren Texte der  
R. G. D. Theil I. tit. 27. §. 6. daß nämlich nur in dem Falle, wo einer  
gemeinen Reformation der Kanzley vonnöthen, es sey in  
Prozessen, Taxen oder sonst, Kurmainz mit Rath der Kommissarien und Vist-  
tatoren zu Werke gehen solle. (s. oben S. 13. und 20.)

Diese gesetzliche Regel kann nun theils durch die Observanz, theils  
durch die in den Vistationsabschieden vorkommende die Kanzley betreffende  
Stellen, \* theils durch das Verhältniß, worin die Kanzley mit dem übrigen  
Gerichte

\* S. Vist. Absch. v. 1556 S. 24. - 27. 1559 S. 17. u. 24. S. 35. 43. - 47. 1560 S. 7. 9. und  
Additionszettel S. 6. Vist. Absch. v. 1564 S. 6. 13. 17. 27. Memorial v. 1570 S. 7.  
10. 16. von 1574 dem Verwalter zuzustellen S. 1. - 6. Mem. v. 1578 S. 6. u. 11. Mem.  
dem Verwalter von 1580. Mem. wegen der Leser v. 1595. Mem. den Proto- und Nota-  
rien zuzustellen v. 1600. Mem. dem Verwalter und Kanzley v. 1713. Da die ehemalige  
Vistatoren vermög der ihnen zufolge der R. G. D. Th. I. tit. 50. S. 2. zustehenden  
Gewalt „dasjenige, was sie der rechtl. Prozeß und anders wegen für nöthig er-  
messen, zu corrigiren, reformiren und verabschieden“ öfters im rechtlichen Verfah-  
ren, auf nachfolgende reichschätsliche Genehmigung, Aenderungen und Verbesserung-  
gen vornahmen, so nahmen sie auch keinen Anstand deshalb an die Kanzley un-  
mittelbar die nöthige Weisungen zu erlassen, s. S. 48. B. Absch. v. 1713, welche We-  
sugniß um so weniger bezweifelt werden konnte, da selbst das Kammergerichte aus-  
eben diesem Grunde durch gemeine Bescheide an die Kanzley dergleichen Weisun-  
gen erläßt.

S. die Ger. Besch. vom 22sten Febr. 1595 S. 8. vom 28sten Jänner 1657 S. 5. und 6.  
vom 2ten Oktober 1658, vom 23sten Febr. 1713.

Ger. Besch. vom 13ten März 1785, in welchem die Kompletur aller Protokolle von  
steter Audienz zur andern verordnet wird.

Gerichte als ein Theil desselben stehet, ihre Erläuterung dahin erhalten: daß die aus der Untersuchung des ganzen Gerichtszustandes sich ergebende Necessitate der Kanzley, wegen dem schädlichen Einflusse, den sie unmittelbar auf die unparteyliche Verwaltung der Justiz, oder auf den gesetzlichen Gang des Processes haben, und wegen der genauen Verbindung, womit manche in die innere Gerichtsverfassung verflochten sind, von Kurmainz und den Visitatoren mit gemeinschaftlicher Zusammensicht in Verathschlagung gezogen, darüber Conclusa gefaßt, und diese durch die an die Kanzley zu erlassende Memorialien eingeschärft werden müssen. Jedoch die bey der Kanzley vorzunehmende Vollziehung dieser Schlüsse und die allenfalls nöthige weitere Einsicht gegen die Personen Kurmainz zu überlassen seye. Hieher könnte

Ger. Besch. v. 23. Decemb. 1785, worinn die über 100 Jahre üblich gewesene Rezes-Designation mit deren zweyfacher Registrirung in die Kanzley abgeschafft, und dagegen einfache Rezes-Quareblätter eingeführt werden.

Siehe auch die im J. 1786 verfaßte Conclusa pleni wegen Beobachtung des Reichsschlusses von 1775 bey Häberlin in den Beyträgen zur Kammergerichtl. Verfassung 2. Theil p. 129.

So wenig also durch diese provisorische Verfügungen des Gerichts den erzkanzlerischen Gerechtfamen zu nahe gerettet wird, so wenig können jene Stellen der Visitationsabschiede und Memorialien, wodurch die Kanzley in ihren Ausverrichtungen den Vorschriften erhält, gegen das Mainzische Kanzleyvisitationsrecht angeführt werden, wie doch in obangezogener Deduktion in Habers Staatskanzley tom. 11. p. 202 übel geschieht. Es sind dieses gesetzliche, die Verfassung des Gerichts bestimmende, Vorschriften, auf welche der Erzkanzler das Kanzleypersonal anzuweisen, und für deren genaue Befolgung Sorge zu tragen hat.

Hiezu kommt, daß nicht alle in den Visitationsabschieden und Memorialien vorkommende Stellen, wodurch die Kanzley auf die Beobachtung älterer Gesetze angewiesen wird, eigene Visitationschlüsse zum Grunde haben.

Ich habe oben gezeigt, daß die Kanzleygebrechen größtentheils den Mainzischen Visitatoren abzuschaffen überlassen, zuweilen aber der Vorbehalt bengefügt worden seye, „im Abschied dagegen Vorsehung zu thun“ (s. S. 31.) Da nun die Mainzische Subdelegirte vermög Direktorialamtes die Abschiede und Memorialien aufsetzen, so inserirten sie denselben zugleich die bey der Kanzley getroffene reformatorische Verfügungen, wodurch der doppelte Zweck: denselben als Reichsgesetzen größeres Gewicht zu verschaffen, und zugleich die übrigen Visitatoren der Kanzley höher oblig zu befriedigen ganz sicher erreicht wurde. S. oben S. 25. das Bepf. v. J. 1773.



Könnte z. B. gerechnet werden: die Klagen des Kollegiums über langsame oder fehlerhafte Kompletur, über die gehörige Abtheilung, Rubrizierung und Registrirung der Akten in der Leseren, und Unrichtigkeit der daselbst zu führenden Register. Klagen der Procuratoren wegen Uebernehmung im Aufsetzung der Termine ic. Über diese und ähnliche Gegenstände wurde dem Verwalter, Protonotarien und Lesern bey den vergangenen Visitationen nicht allein Berichtserstattung auferlegt, sondern sie wurden auch öfters durch Dekrete angewiesen sich über die deshalb gegen sie vorgekommene Klagen schriftlich zu verantworten. \*

## §. 40.

Sindn sich aber solche Gebrechen, welche in einem Mangel der Geschicklichkeit, des Fleißes oder der Treue der Personen ihren Grund haben, defectus personales, so ist deren nähere Untersuchung, Korrektion, und allenfalls nöthige Bestrafung lediglich der concurrenter vorzunehmenden Kanzleyvisitation zu überlassen. \*\*

\* Dergleichen Dekrete kommen in mehreren Protokollen vor, so ergienge bey der Visitation von 1581 an den Verwalter folgende Weisung: „Der Verwalter soll fündertlichen Bericht thun, warum er in Sachen Forsbach contra Sencheut dem Procuratori Lt. Seiblein die ihm erkannte actiores executoriales auf sein gebührtes Wes Anhalten so lange Zeit vorenthalten.“ Decretum in Consilio Commissariorum & Visitatorum 20mi Martii 1581.

\*\* Würden jedoch gegen einen oder den andern wegen Propalation der Gerichtsheimlichkeiten, verdächtiger Korrespondenz oder Umgang mit Procuratoren und Colligantanten, Annahme besonderer Geschenke u. d. gl. Klagen vorkommen, deren nähere jedoch summarische Untersuchung die Konstitution der damit beschäftigten Procuratoren, Adoptaten oder Colligantanten erfordern, so müßten die deshalb beinzuschickende Kanzleypersonen von den zu allen dergleichen Untersuchungen besonders angeordneten Kommissarien vernommen, das geschlossene Protokoll aber den Mainzischen Subdelegirten zur fernern erzkanzlerischen Verfügung aufgestellt werden. Auch verrieth sich, daß die als Zeugen zu vernehmende Kanzleypersonen bey dieser Untersuchungsbehörde ohne Ankand zu erscheinen hätten.

Die Gesetze sind hier klar. Dep. Absch. von 1557 S. 38. C. O. C. Theil I. tit. 39. §. 12. und von peinlichen Fällen, wobon die aus der R. G. D. von 1521, der R. G. D. von 1555 Th. I. tit. 54. einverleibte Stelle zeither verstanden werden wollte, wird bey einer Dienstvisitation, woben Absehung vom Gerichte der höchste Grad der Strafe seyn sollte, kaum die Rede vorkommen. (s. oben S. 14.)

Eben so unabweiselt ist die Abschwärzung, (s. oben S. 23. 25. 26. 28. und 31.) wogegen die Annahmen der vorletzten Visitation (s. oben S. 34.) um so weniger angeführt werden können, da noch während der letzten im Jahr 1769 ein Notarius und Leser ob excessus in officio von Kurmainz entlassen, und diese Dimission dem Konseß bekannt gemacht wurde, welcher darauf durch ein Conclusum erklärte: „daß von Seiten der Visitation gegen diese geschehene Entlassung nichts zu erinnern seye.“

Die Kanzley ist des Erzkanzlers Reichsregal, worüber ihm die freye Disposition allein zusehet, und woben er nach der Wahlkapitulation und andern Gesetzen gelassen werden soll, die Besetzung derselben, Abwendung der Mißbräuche und Bestrafung der Dienstgebrechen ist ein erzkanzlerisches Recht, welches durch die Gegenwart einer Visitation nicht aufgehoben werden kann.

Die Kanzley steht unmittelbar unter dem Erzkanzler, sie hat ausser dem Reiche ihren immer gegenwärtigen Oberrn, dahingegen das Gericht samt dem Kammerrichter allein unter der Aufsicht des Reichs steht, welches von Zeit zu Zeit durch dazu abgeordnete ordentliche oder außerordentliche Deputationen die oberste Inspektions- und Korrektions-Gewalt über dasselbe ausüben läßt.

Weil es nun dem Erzkanzler als erstem Mitgliede des Reichs vorzüglich seyn würde, seine Rechte während einer solchen Visitation, woben er selbst als Visitator perpetuus das Direktorium führet, suspendirt zu sehen, so gestatteten ihm die Gesetze selbst in jenem Zeitraum, wo jährliche

Weglarische Anzeigen vom 17ten May 1769 p. 163.



Visitationen als ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der Verfassung angesehen wurden, die Kanzley selbst zu visitiren, jedoch mit Rath der Visitation, und ohne derselben dadurch Abbruch zu thun. Die Visitation muß ihn also in Reformation jener Mängel, welche sich nicht ihrer Natur nach zu ihrer eigenen Untersuchung und Erkenntniß qualifiziren; in so lang ungesirrt lassen, als er nicht selbst durch Vernachlässigung dieses Rechts die Einschreitung der Visitation nothwendig macht. Dahin gieng im J. 1595 die Erklärung des Mainzischen Kanzlers, da er sagte: „ Da nun Mainz „ das seinige nit hätte gethan, wie sie sich verhoffentlich nit versehen wollen, hätte es seinen Weeg, und könnte weiters verbessert werden; so „ aber würde Mainz sich dießfalls nit eingreifen lassen etc., (s. oben S. 35.)

## S. 41.

Endlich läßt sich noch eine dritte Gattung von Kanzleygebrechen denken, deren Abwendung die Visitationsdeputation um so eher der Sorgfalt des Erzkanzlers überlassen darf, da der daraus entstehende Nachtheil sich größtentheils in der Kanzley selbst äußert, außer derselben aber keine sonderlich schädliche Wirkungen verbreitet.

Hier gehören Klagen der Kanzleypersonen über den Verwahrer, Uneinigkeiten unter ihnen selbst, Unseis der Kopisten und Ingrossisten, Klagen wegen ungleicher Vertheilung der sogenannten Pfesangelder, \* Mangel an Subordination, Einführung der Neglektengelder etc.

Da die Untersuchung solcher Sachen der mit wichtigern Untersuchungen beschäftigten Reichsdeputation die Zeit unnöthig verspilttern würde, so ist es der Beförderung des Hauptgeschäftes und dessen ungehindertem Gang sehr ersprießlich, daß dergleichen mindernwichtige Gegenstände der Kanzleyvisitation, zu welcher die Kanzleypersonen ohnehin größeres Zutrauen haben, der ununterbrochenen Obsevanz gemäß überlassen werden. (s. S. 22. seq.)

## S. 42.

In Ansehung der bey Ende der Visitation vorgenommenen Publication des Abschieds oder der Memorialien wurde der Unterschied beobachtet, daß

\* Siehe (Haaß) Vorschläge 2. Theil p. 991 u. 992

bey Publikation des Abschieds, weil er gesetzliche Vorschriften für das ganze Gericht enthält, Kammerrichter und Beysitzer, die Procuratoren und der Verwalter, nebst der sämtlichen Kanzley in der Audienzstube gegenwärtig seyn mußten, besage der Protokolle von 1573, 1593 und 1713.

Bey Publikation der Memorialien, welche immer nur an ein einzelnes Corpus des Gerichts oder dessen Vorgesetzten gerichtet sind, wurde anfänglich, nachdem Kammerrichter und Beysitzer die ihrige erhalten hatten, der Verwalter allein vorgelesen, und ihm das an die Kanzley gerichtete Memorial zugesehelt, worauf dann die Reihe an die Advokaten und Procuratoren came. (s. oben S. 21.)

Bey der Visitation von 1557 ward per majora concludirt: „ daß erstlich Kammerrichteramts-Verweser und Beysitzer vorgefodert, und ihnen die Artikel vorgelesen, hierauf Verwalter samt der Kanzley in Beyseyn der Beysitzer, und hernach Procuratores auch vorgefodert und ihre Defectus vorgelesen werden sollten. „

Als hiergegen Kurmainz, weil es der zeitherigen Ohservanz zuwider sey, protestirte, erklärten die übrigen, „ daß dieses salvis juribus cuscunque für diesmal so geschehen sollte, „ worauf man in den folgenden Jahren der ältern Ohservanz wieder getreu bliebe.

Im Jahr 1570 wurde nach Abtritt der Assessoren, der Verwalter zum erstenmal nebst zween Protonotarien vorgefodert; seit der Visitation von 1583 aber findet man, daß der Verwalter samt der Kanzley in der Audienzstube zu Anhörung der Memorialien erscheinen mußte.

Da in den Memorialien einzelne den Gesetzen zuwider eingerissene Gebrechen verbessert werden, so leidet die Subordination nicht, daß Procuratoren oder Kanzley die an Kammerrichter und Beysitzer gerichtete Memorialien anhören; wohl aber ist dieser Subordination ganz gemäß, daß erstere bey der Ablefung der an die letztere gerichteten Memorialien gegenwärtig sind.

Da indessen die ältere Ohservanz klar ist, und wo sie bey Seite gesetzt wurde, solches durch einzelne Visitationsschlüsse geschah, welche so wenig ein-



einzelnen Rechten nachtheilig seyn, als sich auf künftige Fälle erstrecken können, auch Kurmainz sich dagegen protestando verwahrte, so würde es dem unmittelbaren Verhältniß, worin die Kanzley zum Erzkanzler steht, ganz gemäß seyn, daß der Verwalter fernerhin zu Anhörung der an die Kanzley gerichteten Memorialien ohne Beyseyn der übrigen Kanzleypersonen, und zwar wegen dem ihm ohnehin zustehenden Range gleich nach Kammerrichter und Besizer vorbeschrieben werde.

## §. 43.

Ein Hauptgegenstand, womit die Visitation in Ansehung der Kanzley zuweilen beschäftigt wird, ist die Kanzleytaxe, und die deshalb bey der Visitation oft angebrachte Beschwerden.

Obwohl die Erhöhung der Taxe vor Kaiser und Stände gehört, so steht doch die Erhebung, Verwaltung und Sorge, daß niemand wider die Taxordnung beschweret werde, wie auch das Recht Remissionen zu ertheilen in beyden Reichskanzleyen dem Reichserzkanzler zu.\*\*

\* R. Absch. von 1570 S. 63, wo sie auf den vierten Pfennig erhöht wurde. Senfensberg I. c. III. Theil. p. 296.

I. P. O. art. 8. §. 3. de reformatione taxae sportularum in proximis comitiis tractatur &c.

Wahlkap. art. 17. §. 8, auch keine andere Kanzley oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamtten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichen Reichstagen bettebet und verglichen sind.

\*\* In der Restitutionsurkunde Karls V. wird dem Erzkanzler die Verwaltung der Fälle wieder zugestelt, und dem Kammergerichte befohlen S. Liebden die Register und Schlüssel zu den Kanzleygefallen zu übergeben.

Der Bist. Absch. v. 1537 S. 49 überläßt den Mainzischen Räten Einsehens zu thun, damit sich niemand übermäßigen Taxen zu beschweren Ursach habe, und der S. R. S. 104. überläßt dem Erzkanzler (da die im W. R. ad proxima comitia restituirte reformatio taxae nicht zu Stand came) die Sorge, daß die Stände mit übermäßigen Tax- und Sporelgedern nicht beschwert werden.

Da die Kammergerichtskanzley an ihrer ohnehin geringen Taxe täglich Gefahr laufft verkürzt zu werden, so hat sie des erzkanzlerischen Schutzes besonders nöthig, auch enthalten die Kanzleyordnungen von 1662 §. 11. 12. und 16., von 1673 §. 6. 7. 8. und 11. hiegegen hinlängliche Vorkehrungen.

Kommen Taxrubriken vor, welche in der dem Visit. Absch. von 1713 einberleibten Taxordnung nicht deutlich enthalten sind, oder entziehen Streitigkeiten darüber, so ist die Entscheidung derselben vermög Mem. des Kanzleyverwalters von 1713 §. 26. \* dem Collegio zu überlassen.

Es wäre deshalb zu wünschen, daß von einer künftigen Visitation verschiedene in der Taxordnung nicht enthaltene Fälle nach der Analogie anderer Rubriken, oder der am Reichshofrath üblichen Taxe bestimmt, oder derselben Bestimmung mit gutächtlichem Berichte dem Reiche anheimgegeben würde; so war in neuern Zeiten die Frage: was pro insinuatione eines durch kaiserliche Majestät bestätigten Primogenitur-Konstitution, sodann eines durch kaiserlicher Majestät erneuerten Erbvereins, der Taxe zu entrichten seye?

#### §. 44.

Die bey Visitationen vorkommende Taxbeschwerden werden von den Besetzten ausdrücklich unter diejenige Gegenstände gezählet, welche von den Mainzischen Rätthen mit Rath der Visitatoren und Kommissarien reformirt werden sollen. \*\*

Die Abhelfung derselben wurde auch immer als ein Gegenstand der Kanzleyvisitation angesehen, und der V. Absch. von 1533 §. 14. macht nur die allgemeine Erinnerung: „der Verwalter solle daran seyn, daß niemand „wider Billigkeit mit übermäßiger Tax beschweret werde.“

Die

„ Da aber immittelst sich derentwegen einiger Streit erheben sollte, so hat das „ Collegium camerale oberführter — Ordnung nach Sorg zu tragen, damit es „ keines weitern Einsehens nöthig habe. „

\* R. Absch. v. 1530 §. 50, von 1532 §. 7. O. C. Th. I. tit. 27. §. 6. J. R. Absch. §. 104.



Die Tarordnung von 1713 wurde von Kurmainz und den Vistatoren gemeinschaftlich verfaßt, und dem Abschied zur mehreren Legalität inferirt. Nebst dem aber §. 28. des Memorials für den Verwalter, festgesetzt: „ daß wegen den zwischen der Kanzley und den Prokuratoren obwaltenden Tarparungen bey den siederzeitigen Vistationen des R. R. Gerichts die Tarbücher vorzulegen seyen, um zu sehen, ob die angebrachte Klagen gegründet seyen oder nicht, und hierauf befindenden Dingen nach die Gebühr verfügen zu können. „

Demzufolge kann die Vistation über dergleichen von den Prokuratoren angebrachte Beschwerden, des Verwalters Bericht ersodern, und darauf entweder der Prokuratoren Beschwerden verwerfen, wie im J. 1562 geschah, oder, wenn sie gegründet erscheinen, den Mainzischen Subdelegirten anheimgeben bey Vistation der Kanzley dieselben abzustellen.

So viel von den Fällen, da von gesetzwidrigen Mißbräuchen die Rede ist; ist aber die Frage von einem zwischen der Kanzley und den Prokuratoren der Tar halber streitigen Rechtsfall, oder von erkantzerischen, entweder provisorie oder in Gemäßheit älterer Gesetze, an die Kanzley der Tar halber erlassenen Verfügungen, so stehet hierüber der Vistation keine Erkenntniß zu, sondern sie muß hierüber an kaiserliche Majestät berichten, und die Sache der reichstäglichen Entscheidung anheimstellen. In ältern Fällen wurden

\* Als bey der Vistation von 1567 die Frage vorkam: ob die Freyheit der Kammergerichtsperſonen die Kanzleyarbeit auſſerhalb der Prozeſſe um halben Tar zu erhalten, auch ad viduas camerales zu erſtreden ſey, traten die Mainzischen ab, und nach gehaltener Umfrage wurde ihnen durch Kurſachsen gemeldet: „ Demnach hier etwas ſtatutirt werden wolle, ſo ohne Vorwiſſen von Kurmainz nicht geſchehen könne, wollten ſie es zur Diſcretion S. kurf. Gnaden geſtellt haben, ob es Die ſelben auf künſtigem Reichstag fürbringen wollten. „

Im Jahr 1579 wollten der Kanzley vom Kollegium die hergebrachte Gebühren im Compromißgeld entzogen, ſodann durch mehrere an den Kanzleyverwalter erlaſſene Dekrete, der ſelben zugemuthet werden den Kameraten um halben Tar zu arbeiten. Da die Vistation keinen Vergleich hierüber zu Stande bringen konnte, ſo wurde einweiſen dem Herrn Kammerriſcher aufgegeben, beym Collegio die Verfügung zu thun,

wurden jedoch, weil kein ständiger Reichstag versammelt war, dergleichen Sachen meistens durch Vergleiche zu erledigen gesucht.

## S. 45.

Die Kanzleytaxe am Kammergericht steht gegen die R. H. N. Kanzleytaxe sehr geringe, sie ist reichskundigermaßen weder zur Bezahlung der laufenden, noch der rückständigen Besoldungen hinlänglich, sie wird wegen Abnahme der neuen Sachen täglich schlechter, und bekam erst neulich, weil die beyden Reichsbikariate sich eines gemeinschaftlichen Siegels nicht vereinigen konnten, und daher eine Zeitlang blos Kanzleyattestate statt der Urtheile ausgefertigt wurden, einen neuen Stoß. Mehrere verdienstvolle Schriftsteller haben das Elend schon mit den lebhaftesten Farben geschildert, wovon der Patriot zurückbebet.

Indessen scheinen die patriotischen Gesinnungen der ersten Reichsstände, und der Eifer, womit sich gegenwärtig alle Wünsche zur Reformation des Reichsjustizwesens, und zur Wiederherstellung ordentlicher Kammergerichtsvisitationen zu vereinigen scheinen, jene widrigen Einflüsse schon lange verdrängt zu haben, welche auf die Reichstagsdeliberationen von den Jahren 1719, 1727 und 1729 so augenscheinlich wirkten, und wovon die Reichskanzley so lange das Opfer seyn mußte.

Auch ist sicher zu hoffen, die gegenwärtige tolerante Denkungsart werde auch dahin ihre heilsame Wirkungen äußern, daß endlich die Besoldung

schon, daß mit dergleichen beschwerlichen Dekreten eingehalten werde, inzwischen aber sich mit allem Fleiß zu verwenden, um zwischen dem Collegio und der Kanzley über beyde Anstände eine gebührende Vermittelung zu treffen, und hierüber nächster Visitation zu berichten. — Kurmainz zeigte hierauf bey der folgenden Visitation von 1580 an: daß durch Vermittelung des Kammerrichters beyde Differenzen beigelegt seyen.

Über die vom Kammergerichte angeordnete Befugniß, vermög S. 9. Memorialis an Procuratoren von 1561, neben Kurmainz Taxremissionen zu ertheilen, wurde aber concludirt: „Vergleichung zu versuchen, oder die Sache an nächsten Reichstag zu verschieben.“



bung jener Personen, welche bey Verwaltung unpartheyischer Justiz gewis  
Rücksicht verdienen, mit jener der Besizer in einiges Verhältniß gestellt,  
und dadurch dem Elende, darin in Teutschland Reichsdienner schmachten,  
ein Ende gemacht werde! \*

## S. 46.

Die hier vorgetragene Grundsätze würden mit einigen Modifikation  
nen auch in dem Falle eintreten, wenn der von einem patriotischen Hofe  
geschehene, und schon von mehreren Höfen des verdienten Beyfalles gewür-  
digte Vorschlag allgemein beliebt werden sollte; vermög dessen die Gewalt  
der Visitation künftig dahin zu beschränken sey, den Zustand des Gerichtes  
in realibus und personalibus zu erforschen und aufzunehmen, das sam-  
tze Resultat der Untersuchung aber mittels gutachtlichen Berichtes zur dem-  
nächstigen Verfügung an kaiserliche Majestät und das gesamte Reich gelan-  
gen zu lassen. \*\*

\* Der Hr. Hofrath Haas hat in verschiedenen im J. 1783 und 83 über die Tar-Strun-  
gen zwischen der Kanzley und den Kammergerichtesprocuratoren dem Publikum mit-  
getheilten Schriften alles erschöpft, was über die Erhöhung der Tar, über die im  
Ger. Besch. vom 17ten Jänner 1783 verordnete Collationirung der Produkte und Be-  
lagen in der Kanzley, über die gleichbaldige Bezahlung der laborum protocolli,  
und besonders über die Bezahlung der Dekrete, aus ältern und neuern Gesetzen zum  
Vortheile der Kanzley angeführt werden kann.

S. freymüthige Gedanken über die dermalige Tar-Strungen zwischen der  
Kanzley und den Kammergerichtesprocuratoren 1783.

Wahrer Geist der Gesetze, und fernere freymüthige Gedanken ic. 1783.

Vertheidigter wahrer Geist der Gesetze gegen D. Hurlbusch ic. Weimar 1783.  
Im 2ten Theil seiner Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesens am K. K. Gericht  
sieht er S. 984 bis 990 zur Verbesserung der Kanzleytar Vorschläge an, welche von  
einer künftigen Visitation um so eher verdienten beherzigt zu werden, da der Erz-  
kanzler durch den neulich eingeführten Ingrossirlich, wodurch die Tare wegen der  
dadurch eingegangenen Ingrossirstellen künftig einen jährlichen Zuwachs von 600 Stel-  
erhält, abermal gezeigt hat, daß er seiner Seite zu Aufhebung der Kanzley nicht  
ermangeln läßt.

\*\* Die hiedurch augenscheinlich bezweckte Vortheile wären diese, daß

Bei dieser Stelle würde indessen nur auf jene Personalgebreehen zu sehen seyn, welche das Resultat der Visitation zu einer bloß korrektorischen Verfügung qualifizirt befände, aber alle zur Civil- und peinlichen Bestrafung geeignete Gegenstände lediglich der kompetirenden Rechtsbehörde überlassen werden müssen.

## S. 47.

Auf jeden Fall aber wäre zu wünschen, daß die künftige Visitationsdeputation mit einer ausgiebigen Reichsinstruktion versehen werde, hiedurch könnte

I. der Gebrauch und die Anwendung der Verordnung des R. Absch. von 1530 S. 94. (C. O. C. Theil I. tit. 64. §. 20.) nach welcher jedem Reichsstand gestattet wird, wenn er einigen Mangel oder Beschwerde hätte, daß ihm vom Kammergericht ungebührlich begegnet wäre, solche Beschwerde bey der Visitation anzubringen, um darüber gebührliches Einsehn und Reformation zu thun, dahin bestimmt werden; daß dadurch einzelne beym Kammergericht anhängige Rechtsachen an die Visitation nicht gebracht, noch von derselben

I. Dadurch die Visitation in den Stand gesetzt würde, nach einer nur wenige Monate und in der Folge wenige Wochen erfordernden Beschäftigung, sogleich zur Vornahme der Revisionen schreiten zu können.

II. Der Reichstag würde während dem mit der Reform der Gebreehen beschäftigt seyn, welche ohne das wegen der immer nöthigen Auslegung, Erläuterung, auch öfterer Ausdehnung, Beschränkung, und sonstiger Verbesserung der gesetzlichen Vorschriften als eine wahre Zubehörde der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten ist.

III. Diese würde durch diese Absönderung der Visitations- und Reformations-Verrichtungen mit der Quelle, worans sie geflossen ist, wieder vereinigt, und dadurch der Grundsatz der Staatspolitik, die Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt so wenig als möglich auf delegirte Stellen zu bringen befolgt; wovon unsere Vorfahren nur darum bey Visitation des Kammergerichts eine Ausnahme scheinen gemacht zu haben, weil damals das Reich wie heut zu Tage nicht ständig versammelt gewesen ist.



ben angenommen werden dürften, wosbey jedoch es bey der Verord-  
nung des R. Absch. von 1570 S. 79. und C. O. C. Theil I. tit. 22.  
S. 4. : das die Visitation Macht hat, auf Vorstellung der Partheyen,  
wegen Ungleichheit und Mangel in Erkennung und Verweigerung  
der Prozesse, Bericht und Ursachen vom Kammergericht zu erfodern,  
und nach Befinden dasselbe zu Ertheilung der Prozesse anzuweisen,  
verbleiben könnte.

- II. Dem Prozeß der Visitation könnten, damit er nicht fernerhin zum  
Nachtheil des Zweckes mit einer Inquisition verwechselt würde, die  
gehörigen Gränzen gesetzt werden.
- III. Zur Dauer der ersten Visitation könnte eine zweckmäßige Zeit be-  
stimmt, und die Folge der Visitationen nacheinander etwa durch eine  
Zeit von 3 zu 3 Jahren von Endigung der vorhergehenden an ge-  
rechnet, festgesetzt werden. Auch
- IV. in Ansehung der Kanzleyvisitation die Visitatoren dahin angewiesen  
werden, daß zwar die Kanzley wie zeither dem Generalexamen un-  
terworfen werde, auch einzelne Personen, wo dies der Zusammen-  
hang der Kanzleyreformation mit dem Hauptgeschäfte erfodert, zur  
Berichtserstattung über besondere Kanzleyverhältnisse und vorkom-  
mende Klagen anzuweisen, oder wo es nöthig, persönlich zu ver-  
nehmen seyen; die Spezialuntersuchung der übrigen Personalgebre-  
chen aber, und überhaupt die Bestrafung der Kanzleypersonen, der  
Ihro kurfürstlichen Gnaden zu Mainz zustehenden Kanzleyvisitation  
zu überlassen seye.

Lit. A.

Kanzleyordnung von 1599.

Demnach insgemein ausgesprengt und geklagt, als ob die Partheyen oder fürnehmlich dero Procuratoren bey der Leserey und Kanzley nit wolten befördert werden, und man in eingenommener Erkundigung so viel befunden, daß die Personen bisweilen gar nit, oftmahls gar spät, und nit zu denen vielfältig in Abschieden und Memorialen bestimmpten Stunden in gedachter Kanzley und Leserey kommen, und ihren Aemptern mit gebührendem Fleiß abwarten, dannerhero das Uffsuchen, Compliren, Concipiren, Ingrossiren, Revidiren, und andere dazu gehörige Verrichtungen sich verweilen, die Soglitir-Zettel und Decreta veralten, und also besagter Kanzley und Leserey obbemeldter Verweiß nit allerdings ohne Ursach zuwachse, als wird hiemit dem Verwalter mit sonderm Ernst anbefolen mit allem Fleiß die Persohnen dahin anzuweisen, daß sie sowohl Nach- als Vormittag zu verordneten Stunden, bey der Kanzley und Leserey erscheinen, und ihnen obliegende Geschäften getreulich verrichten, auch den ansuchenden Partheyen, und Procuratoren gebührliche Antwort geben, und dieselbe nit auf die abwesende und spät kommende Collegas, als ob es denselben allein zustünde, verweisen.

Die Protonotarien sollen auch in Verfertigung der Prozeß eingebend sein, daß sie den Citandis geraume Termine (sonderlich da es keine Gefangene anlangt, noch auch Verpflegung der Fatalien zu besorgen) zu erscheinen geben, und alsdann allerhand Verdacht zu verhüten, kein Termin in den Prozeßsen zu radiren und zu verändern gestatten.

Als auch eine große Menge der Akten, so zu compliren seint, vor Augen liegen und zu besorgen, es möchten dieselben in den verordneten Ordinari-Stunden noch in langer Zeit nit aufcomplirt, sondern dieweil auch noch täglich mehr dazu geschossen werden, so sollen die Notarii sich dem Abschied de annis 57 & 59, darinnen clarlich versehen, daß in solchen Fällen auch an den Feiertagen die Kanzley soll besucht, und dergleichen nöthige

thige Arbeit verrichtet werden, sich erinnern, und zu jedem alten Calenders-  
Feyertag wo nit den ganzen, doch zum wenigsten den halben Tag dazu ge-  
brauchen.

Es sollen auch die Decreta, sobald die in den Råthen verfaßt und  
angegeben, unverzüglich auf die Supplicationes geschrieben, und die  
Partheyen, Procuratores oder dero Substituten nit erst über etlich Stunde  
wieder zu kommen abgewiesen werden.

In der Leserey wird gespürt, daß sehr viel Acta um deswillen etliche  
Producten dazu mangeln, nit mögen ausgeheilt, und ad referendum  
gegeben werden, damit dan solche zu grossen Nachtheil der Partheyen nit ge-  
stehen und erstehen bleiben, sollen die Leser mit embsigem Fleiß bey beyden-  
seits Procuratoren solche mangelhafte Producten fodern, und eintreiben, vol-  
gendß die Sachen an gehörige Ort zum compliren und referiren befürdern.

Und dan auch fürkommen, daß die Acta in der Leserey nit nach Ord-  
nung des Submissions-Registers uffgesucht, sondern indifferenter wo  
nur Vermuthungen daß submittirt seyn möchte, uff die Kanzley geschickt  
worden, dannenhero viel in denen auch keine Submissiones, zu Verhinde-  
rung der andern den Notariis zu Handen kommen, welches fürnehmlich  
dahero verursacht wirdt, daß die Registratur bey der Leserey nit aller-  
dings richtig, und nit jede Sach an ihrem Ort, oder sonsten wo die zu fin-  
den, eingezeichnet; Als sollen ermeldte Leser mit sonderm Ernst daran seyn,  
daß ihre Registeratur und Repertorium zur Nichtigkeit gebracht, und nit  
Noth werde, zu negster der Herrn kaiserlichen Commissarien und Disputa-  
ren oder deputirter Ståndte Gesandten fernere Erkundigung darüber einge-  
nehmen, und vielleicht, damit man einß zur Verbesserung kommen möge,  
beschwerliche Mittel an Handt zu nehmen. Signatum den 9ten July  
Anno Domini 1599.

Mainzische Eurfürstliche Kanzley.

Lit. B.

## Lit. B.

Schreiben des kaiserl. Reichskammergerichts an Kurfürst  
Johann Philipp von Schönborn d. d. Speier den  
14ten Oktober 1662.

Uns Euer Liebden und Kurfürstlichen Gnaden unterm 17ten September  
jüngsthin freundlich auch gnädigst an Uns erlassenen Schreiben, haben Wir  
mit mehrerem erfeschen, welchergestalt Deroselben zu sonderbarem Gefallen  
gereichet, daß Wir bey neulich vorgewesener Kammergerichts-Kanzley- und  
Lehrer-Visitation, Dero damals zu dem End anhero Abgeordneten an Hand  
gegangen, und beliebige Beförderung gethan; und es nunmehr darauf  
besehe, daß auf die denenselben behändigte monita gehöriges Einsehen und  
Correction der befundenen Fehler und Mängel halber ehestens vorgenom-  
men, und Uns nachrichtsame Parte davon gegeben werden solle; mit dem  
freundlichen auch gnädigsten Ersuchen, Wir wollten gegen den Sollizitanten  
Brocks wegen von ihm dabey verursachter Confusionen und Unordnungen  
gehörende Abndung vornehmen, und ihn dahin anweisen, auf daß er sich  
hinsiro aller Sollizitatur dies Orts enthalten, und seinen Veruf und Hand-  
tirung anderer Orten abwarten und nachgehen möge.

Gleichwie nun bey diesem Werk unser Abschen und Intension einig und  
allein dahin zieleth, damit den befundenen Unordnungen fürs künfftig durch  
ersprießliche Mittel und mit Bestand begegnet werde, Wir auch E. Liebden  
und Kurfürstl. Gnaden zu freundlichem Gefallen und unterthänigen Ehren,  
sobann zur Beförderung der heilsamen Justiz auf alle Begebenheit das Unsrige  
nach Vermögen ferner bezutragen bereit sind;

Also haben Wir, soviel ihn Brocks belangt, nicht unterlassen, bereits  
vor Einlangung dieses von E. Liebden und Kurfürstl. Gnaden Uns freundlich  
auch gnädig zugfertigten Schreibens, vermög in Copia beykommenden De-  
creti, die Verfügung zu thun, daß er sich sogleich aus dieser Stadt zu be-  
geben, veranlaßt und gemüßiget worden: Und sind Wir nunmehr erwar-  
tend,



tend, was Euer Liebden und Kurfürstl. Gnaden zu Abwendung aller übrigen Mangel, dieß Orts anzuordnen belieben wird, die Wir damit nebst hochfleißiger Danksagung, daß Sie sich hiesige Gerichts-Angelegenheiten also eifrig recommendiret seyn lassen, Euer Liebden und Kurfürstliche Gnaden der Bewahrung des Allmächtigen empfehlen. Datum Speyer den 14<sup>ten</sup> October Anno 1662.

Von Gottes Gnaden Wilhelm  
Marggraf zu Baaden und Hochberg,  
Landgraf zu Sausenberg, Graf zu  
Sponheim und Eberstein, Herr zu  
Röteln &c.

E. Liebden

freundwilliger Bruder und Bevatter.

Sodann

E. Kurfürstl. Gnaden

unterthänigste

Kammerrichter, Präsident und Beyseker  
des kaiserlichen und heiligen Reichs  
Kammergerichts daselbst.

# POSITIONES

EX

## JURE UNIVERSO.

---

### EX JURE GENTIUM.

1. Cum neque pactis expressis aut tacitis, neque usu, tempus ad præscribendum habile hæcenus determinatum sit, sat exiguus est effectus eorum, quæ de præscriptione inter gentes plane liberas speciose in scriptis jactantur.
2. Pacta vi injusta ejus cum quo contractum est extorta, inter gentes non minus quam inter privatos pro nullis habenda sunt. Exigit tamen securitas libertas & independentia gentium, ut in dubio quælibet vis illata quoad effectus externos pro justa habeatur.
3. Legatus quidem a jurisdictione criminali immunis est, si vero tale facinus admittit, quo salus & securitas publica immediate læditur, contra eum omnia ea, quæ in hostem, licent.
4. Orto inter duas gentes bello, gens neutralis salva neutralitate non modo utriusque aditum, transitum, delectum, largiri, aut negare de jure stricto potest, sed & vel maxime ex propriæ salutis ratione alteri tribuere, quod alteri belligerantium negat, modo ne propter bellum ejusmodi inæqualitas admittatur.
5. Nulla læsio juris imperfecti pro justa causa belli haberi potest, quodcumque tamen bellum inter gentes, quoad effectus externos, pro justo habendum est.

X

EX

## EX JURE PUBLICO IMPERII.

1. Præter jura in anrea bulla, vel alia lege imperii, vel in observantia indubie fundata, vicariis imperii nihil juris competit.
2. Durante itaque interregno comitia sub eorum potissimum auspiciis conrinuantur, semivis vero comitiorum ipsis eatenus non competit, ut conclusum statuum imperii per denegationem ratificationis efficacia sua destituatur.
3. Jus mittendi legatos ad electionem Archi- & Episcoporum germaniæ, vel dandi uni vel alteri ex gremio capituli exclusivam, perperam sibi asserunt vicarii imperii.
4. Recursus ad comitia tunc modo legitimus dici potest, quando læssio illata a supremis imperii tribunalibus sine causæ cognitione in aprico est, dum igitur optanda, & cap. noviss. art. XVII. §. 3. esflagitata, circa recursus legum imperii dispositio adhuc in votis sit, vis ipsius suspensiva certe tribui nequit.
5. Collatio electoratus vacantis quoad quæstionem an? Saltem ad comitia spectat.
6. Archicancellarius ex lege haud obligatur augustanæ confessioni addictos ad Cancellariam cameræ imperialis admittere.
7. Statuum imperii legati, residentes, agentes &c. in consilio aulico ad causarum patrocinium non legitimati, neque ipsius conf. aulici neque aliorum austriacorum judiciorum jurisdictioni subsunt.

## EX JURE ECCLESIASTICO.

1. Concordata principum efficiunt regulam & vindobonensia exceptionem, utraque per confirmationem, quam cap. noviss. art. 14. §. 1. acceperunt. novo legis imp. fundamentalis robore aucta sunt.
2. Dominis territorialibus in germania non competit jus in territoriis suis novas auctoritate propria Dioceses ordinandi, & futuris ejusmodi juris exercendi conatibus obicem ponit cap. nov. art. I. §. 2.
3. Regulæ Cancellariæ nisi sint receptæ, in germania non valent.
4. Omnia illa & sola primigenia & essentialia jura primatus dicenda sunt, sine quibus unitas in ecclesia servari non potest.
5. Multa

5. Multa quæ hodie reservatorum summi pontificis nomine veniunt, sunt jura mere accidentalia restrictionem admittentia.
6. Collationis præpositurarum germanicarum jus solum collatoribus ordinariis competit.
7. Jus Nuntium cum facultatibus in germaniam emittendi nec ex thesi, nec ex observantia eruri potest.

### EX JURE PRIVATO ROMANO ET GERMANICO.

1. Pactum de non præstanda evictione non impedit, quo minus emtor pretium pro re evicta solutum repêtere queat.
2. Si restitutio in integrum per modum exceptionis petitur, nullius temporis præscriptione excluditur.
3. Tertio hypothecæ specialis possessori beneficium excussionis in regula competit.
4. Distinguenda est conditio ex nov. CXV. a querela inofficiosi.
5. Maritus in re dotali tenetur ad culpam in concreto & abstracto simul.
6. Lex 2 cod. de rescind. Em. etiam ad alios contractus onerosos est extendenda.
7. Hominum priorum obligatio ordinarie operarum censuumque præstatione absolvitur.
8. Mortuarium qualitatem hominis proprii involvere dici nequit.
9. Pto retractu consanguinitatis in germania est præsumendum.
10. Omne juris retractus genus ex vetere condominio originem ducit.

### EX JURE PUBLICO TERRITORIALI.

1. Dominus territorii derogare potest legibus imperii, quatenus de rebus mere privatis agunt, nec directe prohibitive vel præceptive sunt.
2. Princeps Emigrationem subditorum nisi gregatim fiat, non potest prohibere.
3. Nobiles immediati licet in territorio quodam domicilientur non sunt subditi territoriales.
4. Jus venationis & forestale in territorio jure regalibus non adnumerantur.

EX

## EX JURE FEUDALI.

1. De feudis Episcoporum germaniæ non minus, ac quibuscunque feudis regalibus principum, investiendi potestas vicariis Imperii non competit.
2. Etiam feuda oblata propria esse præsumuntur.
3. Masculus ad officia militaria incapax, & feudarum incapax hodie dici nequit.
4. Baculus & annulus in collatione feudi clericalis nunquam pro spirituali potestate adhibiti sunt, sed innocua feudi clericalis signa fuere.

## EX JURE CRIMINALI.

1. Ad puniendum reum sufficit eum esse probationibus evidentibus convictum, non autem opus est confessione.
2. Si collidat forum delicti cum foro domicilii vel deprehensionis, præferatur forum delicti.
3. Etiam invitus defendi debet, hinc defensionem renuntiari nequit.
4. Mandans alicui, ut alterum vulneret licet addiderit ne occidat, tenetur de occiso si ex vulnere mortuus fuerit.

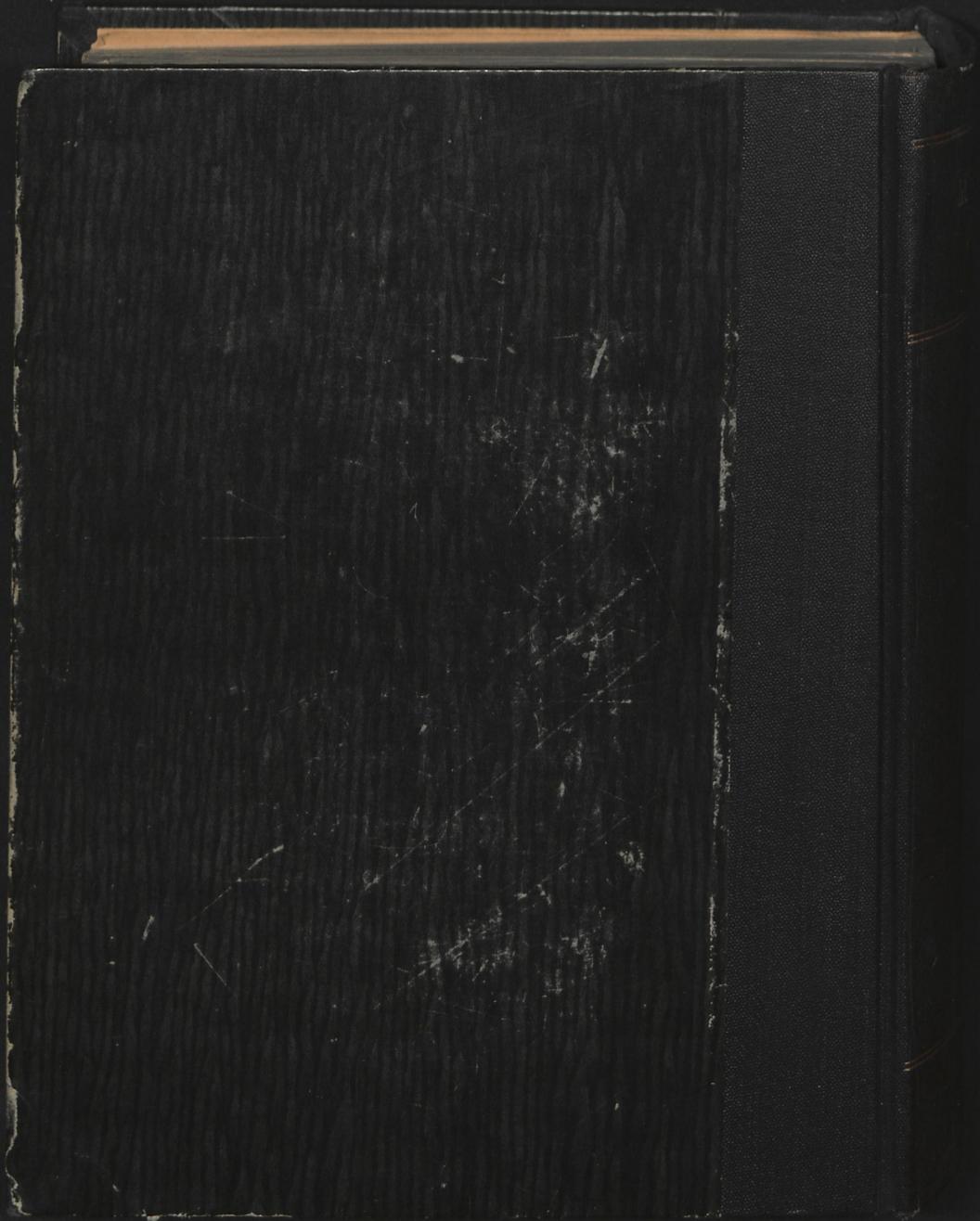
## EX PRAXI COMMUNI ET IMPERII.

1. Jurisdictio supremorum imperii tribunalium in causis feuda mediata concernentibus ob continentiam causarum non est fundata.
2. Causas, in quibus fiscalis cameræ imperialis ex officio agere debet, interrogatus enumerabo.

1018

**ULB Halle** 3  
005 361 850







89.5

1791/3

5  
11

Abhandlung  
von der  
B i s i t a t i o n  
der  
Kammergerichtskanzlen,  
zur Erhaltung der höchsten akademischen Würden  
in der Rechtsgelehrsamkeit  
nebst  
abgedruckten Sätzen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft,  
verteidigt  
von  
Joseph Ignaz Seiz  
von Mainz,  
den 4ten im Hornung 1791, Vormittags um 9 Uhr,  
in dem großen Hörsale.

Mainz,  
Bey Andreas Graf, privilegirten Kurfürstlichen und Universitätsbuchdrucker.

